

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

LANDKREIS GOTHA

NR. 1



► Zum Grüne-Woche-Team gehören Mitarbeitende der Kreisverwaltungen, des Thüringer Bogens, von Unternehmen, aber auch Majestät:innen.

Zwischen Reisezielen und regionalen Produkten

Thüringer Bogen zur 100. Grünen Woche in Berlin

Landkreis | Informationen zum Campingurlaub, Radwegekarten und ein Gastgeberkatalog sind neben den Produkten aus der Region in diesem Jahr besonders gefragt am Stand des „Thüringer Bogens“ zur Grünen Woche in Berlin. Unter der gemeinsamen Regionalmarke präsentieren sich noch bis Sonntag die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis. „Die Berliner sind ein großer Urlauberstamm für uns“, weiß Dr. Bettina Aschenbrenner. Sie leitet den Tourismusverband Thüringer Wald/Gothaer Land, der im vergangenen Jahr rund 1,1 Millionen Übernachtungen in der Region gezählt hat und auch zur Grünen Woche am Gemeinschaftsstand vertreten ist. „Es lohnt sich immer wieder herzukommen. In meinen Augen wäre es sogar frevelhaft, wenn wir nicht teilnehmen würden.“

Für den Thüringer Bogen waren auch der Rosenhof Holzhausen, Stapelweise Kreativ aus Angelroda und verschiedene Olitätenmajestät:innen – darunter Berit Klaedtke – mit dabei. Auch die Bäckerei Stiebling aus Schwarzausen nutzte mit ihren „Cakees“ die Messe als Bühne, um ihre mittlerweile fast 20 verschiedenen Käsekuchen zu präsentieren: „Die Grüne Woche ist für uns die beste Gelegenheit, unsere Kuchen, einem breiteren Publikum darzustellen“, so Bäckermeister Steffen Stiebling.

Am Mittwoch wurde dann am Stand einmal durchgewechselt. Neben den Teams aus den

beiden Landkreisverwaltungen und der Tourismusbranche haben dann der UNESCO Global Geopark Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen, der Straußenhof Kleinheittstädt und „Die Mechterstädter“ vom Landwirtschaftlichen Zentrum „Hörseltal“ ihre Produkte und Broschüren in Halle 20 vorgestellt.

Besucher:innen der Grünen Woche konnten also verschiedenste regionale Spezialitäten entdecken, mit Produzent:innen ins Gespräch kommen und die Besonderheiten des Thüringer Bogens hautnah erleben. Ergänzt wurde der Messeauftritt durch ein vielfältiges Bühnenprogramm, das Tradition, regionale Identität und moderne Impulse miteinander verbindet. So standen am Sonntag zum Beispiel die Finsterberger Blasmusiker auf der Thüringenbühne.

Konzipiert und umgesetzt wurde der Messeauftritt durch das gemeinsame Regionalmanagement des Ilm-Kreises und des Landkreises Gotha. Die Finanzierung erfolgt über das Regionalbudget. Ziel ist es, die Region nachhaltig als attraktiven Wirtschafts-, Genuss- und Tourismusraum zu positionieren und neue Impulse für Kooperationen zu setzen. Auch Landrätin Petra Enders und Landrat Onno Eckert haben sich am ersten Wochenende vor Ort ein Bild vom gemeinsamen Messeauftritt gemacht und zeigten sich sehr zufrieden.



GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

- 02 Haushaltssatzung des Landkreises
- 02 Beschlüsse des Kreistages
- 13 Bekanntmachungen der WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

- 17 Stellenausschreibungen
- 20 Handwerksgymnasium im Landkreis
- 21 Sportler:innen des Jahres gesucht

Heute mit einem Einleger der Kreisvolkshochschule

Bürgersprechstunde: Am Freitag, **30. Januar**, bietet Landrat Onno Eckert wieder eine Bürgersprechstunde im Landratsamt an. Bürger:innen, die mit dem Landrat ins Gespräch kommen wollen, haben von 13 bis 14.30 Uhr im Raum 208 des Landratsamtes dazu die Gelegenheit. Um Voranmeldung unter 03621 214 287 oder buergeranliegen@kreis-gth.de wird gebeten.

Berufsinformationsmesse: Mit mehr als 70 Berufsbildern von „A“ wie Automobilkaufmann/-frau bis „Z“ wie Zerspanungsmechaniker:in sowie mehr als 20 Studiengängen der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz präsentieren sich Unternehmen des Erfurter Kreuzes am Samstag, **31. Januar**, von 9 bis 13 Uhr auf der inzwischen 16. Auflage der Berufsinformationsmesse in Arnstadt. Die Messe richtet sich an Schüler:innen ab Klassenstufe 7 sowie deren Eltern oder Lehrer:innen und findet in der Karl-Liebknecht-Straße 27 in Arnstadt statt.

Klimafolgenanpassungskonzept: Welche Folgen bringt der Klimawandel schon jetzt für unsere Region und wie müssen wir darauf reagieren? Mit diesen Fragen befasst sich das Klimafolgenanpassungskonzept des Landkreises Gotha. Die Ergebnisse der fast zweijährigen Arbeit werden im Rahmen einer Abschlusspräsentation vorgestellt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen. Die Veranstaltung findet am **9. Februar** von 15.30 bis 17 Uhr im Staatlichen Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“, Kindleber Str. 99b, in Gotha statt.

Das Klimafolgenanpassungskonzept umfasst eine Untersuchung aktueller Klimadaten sowie eine Aufarbeitung, welche Gebiete wie von weiteren Klimafolgen betroffen sein könnten und wie Kommunen darauf reagieren können.

ÖFFENTLICHE BEKENNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Gotha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	244.552.700 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.648.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich:

Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG für Investitionen im Rahmen des kommunalen Kreditprogramms des Landes sind in Höhe von 5.967.700 € vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für den Landkreis auf 10.833.700 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 und § 28 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) Kreisumlage auf 61.776.500 €
- b) Schulumlage auf 5.073.400 €

(2) Die Umlagen werden in Vom Hundert-Sätzen aus nachstehenden, vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Umlagegrundlagen nach § 25 (4)* ThürFAG bemessen:

Grundsteuer A	775.995,51 €
Grundsteuer B	13.388.323,90 €
Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage)	50.302.054,21 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	46.628.979,86 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	10.428.236,77 €
Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG	121.523.590,25 €
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Kreises nach § 11 ThürFAG	50.174.075,93 €
abzügl. Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG	943.276,33 €
Umlagekraft aller Gemeinden des Kreises darunter:	170.754.389,84 €
Umlagekraft der Gemeinden ohne Schulträgerschaft	95.105.747,41 €

(3) Die Hebesätze für die Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) Kreisumlage auf 36,18 vom Hundert
- b) Schulumlage auf 5,33 vom Hundert der Umlagegrundlagen.

AMTLICHER TEIL

(4) Die Städte Gotha und Waltershausen zahlen keine Umlagen für Grund- bzw. Regelschulen.

(5) Die Umlagen sind mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. des jeweiligen Monats fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Kommunaler Abfallservice werden nicht beansprucht.

§ 6

(1) Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Landkreis Gotha (Siegel) Gotha, den 14.01.2026
gez. Eckert
Landrat

* endgültige Umlagegrundlagen lt. Thüringer Landesamt für Statistik vom 15.12.2025 (Gebietsstand 01.01.2026)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 73/2025 hat der Kreistag Gotha am 10. Dezember 2025 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Mit Beschluss Nr. 74/2025 hat der Kreistag in derselben Sitzung den Finanzplan und das ihm zugrundeliegende Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 bis 2029 beschlossen.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14. Januar 2026, Az. 5090-212-1512/276-1-13450/2026, festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung darf gemäß §§ 21 Abs. 3 S. 3, 57 Abs. 3 S. 2, 114 und 118 Abs. 2 ThürKO mit Zugang des Schreibens vom 14. Januar 2026 ausgefertigt und vorzeitig öffentlich bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 23.01.2026 bis 06.02.2026** während der üblichen Dienststunden im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, an der Infothek öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 während der üblichen Dienststunden in der Kämmerei des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Straße 50, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 15.01.2026

BEKENNTMACHUNG

der Beschlüsse, die in der Sitzung des Kreistages Gotha am 10.12.2025 gefasst wurden

Die Anlagen zu den nachstehenden Beschlüssen können während der üblichen Sprechzeiten im Büro des Landrates eingesehen werden.

Beschluss Nr. 65/2025

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages vom 24.09.2025 und 12.11.2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

001 Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages Gotha vom 12.11.2025 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Beschluss Nr. 66/2025**Neufassung Änderungsantrag Fraktion CDU/FDP zum Haushalt 2026 – Senkung Kreisumlage**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 In der Haushaltstelle 01.9000.07200 wird der Haushaltsansatz von 63.367.100 € um 1.590.600 € auf 61.776.500 € verringert.
- 002 Die Deckung der Mindereinnahmen unter 001 erfolgt durch Einsparungen und geplante Mehreinnahmen von insgesamt 1.378.600 € über
 - a) die Erhöhung des Ansatzes für die Einnahme Schlüsselzuweisung der Haushaltstelle 01.90000.04100. i. H. v. 1.194.600 €,
 - b) einer Reduzierung der Ausgabearnsätze bzw. der Erhöhung der Einnahmeansätze entsprechend der Tabelle „Anlage zum Änderungsantrag der CDU/FDP-Kreistagsfraktion – Auswertung der Verwaltung“ i. H. v. 184.000 € und
 - c) die unter 003 dargestellten Einsparungen durch Stellenstreichung i.H.v. 212.000 €.
- 003 Darüber hinaus werden im Stellenplan folgende eingeplanten Stellen gestrichen:

– UA 0010 Verwaltungsführung	1x A 15
– UA 0230 Rechtsamt	1x A 14
– UA 1100 Ordnungsamt, 1101 Straßenverkehrsamt, 1200 Umweltamt, 4000 Sozialamt, 4021 Verwaltung von Flüchtlingsangelegenheiten und dgl., 5020 Veterinäramt	6x E9a Digitallotse
– UA 5010 Gesundheitsamt	1x A 15

 inklusive der dazugehörigen Personalkostenansätze (Dienstbezüge Beschäftigte, Versorgungskassen Beschäftigte, Sozialversicherung Beschäftigte) in Höhe von insgesamt 212.000 € zu streichen. Die Erläuterung E 2 im Stellenplan 2026 bei UA 0010 Verwaltungsführung wird wie folgt geändert: Anstelle von „1 A16 ku A15 zum 01.12.2028“ wird „1 A16 kw“ vermerkt.
- 004 Die 2 verbleibenden neuen Digitallotsen-Stellen (Eingruppierung Entgeltgruppe E9a) im UA 0610 Gebäudeverwaltung und im UA 4070 Jugendamt werden mit einem Sperrvermerk ausgewiesen: Die Besetzung der Stellen darf erst nach Zustimmung des Kreisausschusses zur Aufhebung des Sperrvermerkes erfolgen.

Beschluss Nr. 67/2025**Änderungsantrag Fraktion CDU/FDP zum Änderungsantrag der Verwaltung**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Im Vermögenshaushalt bei Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung) werden die vorgeschlagenen Ausgabearnsätze der Haushaltstellen 06010.93510 (Ausstattung Kantine Hauptgebäude, 450.000 €) und 06010.94060 (Umbau Kantine Hauptgebäude, 400.000 €) gestrichen.
- 002 Die damit erzielte Einsparung in Höhe von insgesamt 850.000 € reduziert die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltstelle 91000.31000).

Beschluss Nr. 68/2025**Änderungsantrag der Verwaltung mit Änderungsantrag 1 und Änderungsantrag 2 zur Haushaltssatzung**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Verwaltungshaushalts 2026 (laufende Verwaltung, Einzelpläne 0 – 8) nach Anlage 1 werden beschlossen.
- 002 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Verwaltungshaushalts 2026 (Einnahmen kommunaler Finanzausgleich, Einzelplan 9) nach Anlage 1 – geänderte Fassung – werden beschlossen.
- 003 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf des Vermögenshaushalts 2026 nach Anlage 2 werden beschlossen.
- 004 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zu den Anlagen des Haushaltplanes 2026 nach Anlage 3 – geänderte Fassung – werden beschlossen.

Beschluss Nr. 69/2025**Änderungsantrag Fraktion Linke-Grüne zum Haushalt 2026 – Schulessen**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Im Haushalt 2026 wird eine Haushaltsstelle „Zuschuss zum Schulessen für Grundschüler und Schüler in Förderzentren“ eingerichtet und dafür für diesen Zweck ein Betrag von 189.300 € eingeplant.
- 002 Die Höhe des Zuschusses, seine zeitliche Befristung und der Kreis der Berechtigten ist in der Vorlage A 41/2025 definiert.
- 003 Die Finanzierung erfolgt über eine Erhöhung des Ansatzes in der HH-Stelle 01.9000.07200 in gleicher Höhe.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss Nr. 70/2025**Änderungsantrag der Fraktion AfD zum Haushalt 2026 – Übertragungsvermerk Mittel Medizinstipendien**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Haushaltsstelle 01.50100.71800 Zuweisungen und Zuschüsse (Stipendienfonds) wird gemäß Paragraph 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung für übertragbar erklärt und mit dem Vermerk „übertragbar“ versehen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss Nr. 71/2025**Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP zum Haushalt 2026 – Partnerschaft MKK**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 In der Haushaltsstelle 01.0020.61200 (Partnerschaften) wird der Haushaltsansatz von 1.500 € um 2.500 € auf 5.000 € erhöht.
- 002 Die Deckung der Mehrausgaben unter 001 erfolgt durch Einsparungen und Kürzungen in Höhe von 3.500 € über die Haushaltsstelle 01.0000.57000 (Kreistag, Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben).

Beschluss Nr. 72/2025**Änderungsantrag der Verwaltung - Finanzplan 2025 - 2029**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die beiliegenden Änderungen der Verwaltung zum Entwurf der Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 im Teil 2 Investitionen werden beschlossen.

Beschluss Nr. 73/2025**Haushaltssatzung 2026**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2026 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 74/2025**Finanzplan für die Jahre 2025 - 2029**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2025 bis 2029 wird beschlossen.

Beschluss Nr. 75/2025**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Ausgaben im Deckungsring Nr. 003 – Leistungen der Eingliederungshilfe – werden überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Zuführung zum Deckungsring in Höhe von 904.500,00 Euro bewilligt.

Beschluss Nr. 76/2025**Richtlinie zur Förderung von Verknüpfungspunkten des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die „Richtlinie zur Förderung von Verknüpfungsanlagen des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreises Gotha“ wird gemäß Anlage beschlossen.

Richtlinie zur Förderung von Verknüpfungspunkten des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha

Präambel

Der Landkreis Gotha ist gemäß § 87 Abs. 2Satz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), präzisiert durch das Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Rahmen der Daseinsvorsorge verpflichtet. Als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG fördert der Landkreis Gotha den ÖPNV in seinem Gebiet auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit.

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird auf der Grundlage ThürKO, der Thüringer Landeshaushaltsoordnung (ThürLHO), des ThürÖPNVG und des Nahverkehrsplanes des Landkreises Gotha gewährt.

2. Zuwendungszweck

Zur wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Bereitstellung eines attraktiven übergemeindlichen Nahverkehrsangebotes im Straßenpersonennahverkehr ist es an infrastrukturell und/oder geografisch verkehrsgünstig gelegenen Orten erforderlich, ÖPNV-Verknüpfungsanlagen vorzuhalten, welche das gegenseitige Umsteigen zwischen unterschiedlichen Linienverkehren in/aus verschiedenen Richtungen ermöglichen. Die Förderung nach dieser Richtlinie dient zur Absicherung des gemeindlichen Eigenanteils bei Investitionsmaßnahmen zu übergemeindlichen ÖPNV-Verknüpfungsanlagen im Landkreis Gotha.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind der Neu-, Um- bzw. Ausbau sowie die Erweiterung von ÖPNV-Verknüpfungsanlagen mit übergemeindlicher Bedeutung im Landkreis Gotha.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Gotha.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Das Vorhaben bezieht sich auf eine übergemeindliche ÖPNV-Verknüpfungsanlage, welche als solche im aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Gotha benannt ist oder aus diesem hervor geht.
- 5.2 Der Freistaat Thüringen fördert das Vorhaben entsprechend seiner geltenden Investitionsrichtlinie für kommunale Verkehrsinfrastruktur (Vorlage eines rechtskräftigen Zuwendungsbescheides nach Punkt 7.4).
- 5.3 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel gewährt.
- 6.2 Grundlage der Bemessung der jeweiligen Förderhöhe ist der durch den Maßnahmenträger zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme aufzubringendem Eigenanteil der nach der jeweils gültigen Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens. Die Förderung nach dieser Richtlinie richtet sich je Verknüpfungsanlage nach dem Verhältnis der eigens für übergemeindliche Zwecke vorzuhaltenden Anzahl an Haltepositionen gegenüber der Gesamtzahl an Haltepositionen (für gemeindliche und übergemeindliche Zwecke), welche gleichzeitig mit StPNV-Verkehrsmitteln an dieser Verknüpfungsanlage bedient werden können. Die endgültige Festlegung der Zuordnung gemeindlicher bzw. übergemeindlicher Haltepositionen erfolgt hierbei durch den Landkreis Gotha.

Beispiel: Eine zu errichtende Verknüpfungsanlage soll mit drei Haltepositionen, welche das gegenseitige Umsteigen ermöglichen,

AMTLICHER TEIL

chen, ausgestaltet werden. Der gemeindliche ÖPNV wird mit zwei Haltepositionen, der übergemeindliche ÖPNV mit einer weiteren Haltestellenposition an dieser Stelle abgesichert werden. Die Förderhöhe beträgt somit 33,3 % des nach der Investitionsrichtlinie des Freistaates aufzubringenden Eigenanteils der förderfähigen Gesamtausgaben.

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Gotha, 18-März-Str. 50, 99867 Gotha.
- 7.2 Die Anmeldung des Förderbedarfes nach dieser Richtlinie hat spätestens bis 31. März des dem vorgesehenen Vorhabenbeginn vorangehenden Jahres schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Der Anmeldung sind aussagekräftige Vorplanungsunterlagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte bauliche Ausführung sowie der voraussichtlich aufzubringende Eigenanteil der nach der Investitionsrichtlinie des Freistaates förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens hervor geht. Änderungen der zur angemeldeten Maßnahme zugehörigen Sachlage sind der Bewilligungsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Aus der Aufnahme der Maßnahme in die Haushaltssatzung des Landkreises kann kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie abgeleitet werden. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt der Vorhabenträger.
- 7.4 Der Bewilligungsbehörde sind zum Vorhaben der vollständige Förderantrag entsprechend der gültigen Investitionsrichtlinie des Freistaates Thüringen sowie der rechtskräftige Zuwendungsbescheid des Freistaates vorzulegen.
- 7.5 Erfüllt das angemeldete Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie, werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
- 7.6 Die Auszahlung von Zuwendungsbeträgen zum bestandkräftigen Zuwendungsbescheid nach 7.5 an den Vorhabenträger erfolgt auf der Grundlage von Mittelabrufen bei der Bewilligungsbehörde, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.7 Die nach der geltenden Investitionsförderrichtlinie des Freistaates Thüringen vorzulegenden Nachweise sind gleichsam in Kopie der Bewilligungsbehörde zur Verwendungsnachweisprüfung zu übergeben.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 8.2 Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie, die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a ThürVwVFG und nach Haushaltrecht).
- 8.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist das Vergaberecht zu beachten. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht kann zum vollständigen oder teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung in die Vergangenheit führen.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, ggf. Unterlagen, welche zu einer nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme einen Rückforderungsanspruch im Rahmen des Investitionsförderverfahrens des Freistaates Thüringen begründen, unverzüglich in Kopie der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen. Weiterhin ist sie berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO). Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gotha steht dieses Prüfrecht ebenfalls zu. Das Prüfrecht des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleibt davon unbe-

röhrt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.6 Die Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) gelten die §§ 2 – 6 des SubvG in der jeweils gültigen Fassung.

9. Übergangsbestimmungen

Abweichend zum Punkt 7.2 kann die Förderanmeldung für das Jahr 2026 noch bis 31.03.2026 beim Landratsamt Gotha eingereicht werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen des übergemeindlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Städten und Gemeinden des Landkreises Gotha“ (Beschluss des Kreistages Nr. 22/2001) tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

gez. Eckert

Gotha, den 11.12.25

Beschluss Nr. 77/2025

Klimaanpassungskonzept für den Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Das „Klimaanpassungskonzept für den Landkreis Gotha“ wird in der vorliegenden Form angenommen und schrittweise umgesetzt.
- 002 Der Landrat wird beauftragt, die sich aus Punkt 001 ergebenden Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die ganz oder teilweise in die Zuständigkeit des Landkreises fallen, gemäß der Priorisierung dieses Konzeptes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel umzusetzen.
- 003 Die finanziellen Mittel sind unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel in die Haushaltsplanungen einzubeziehen.
- 004 Der Landkreis Gotha stellt den kreisangehörigen Kommunen und dem Freistaat das Konzept zur Nutzung für ihre weiteren Planungen zur Verfügung.

Beschluss Nr. 78/2025

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2024 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 61.654,46 EUR und einer Bilanzsumme von 16.188.987,77 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 61.654,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden 41.552,97 EUR zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen entnommen.

Beschluss Nr. 79/2025

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 80/2025

AzGO Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: Form und Frist der Beantwortung von Anfragen, Antrag Fraktion AfD, Vorlage A 56/2025

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die Vorlage A 56/2025 der Fraktion AfD - Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: Form und Frist der Beantwortung von Anfragen – wird zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss Nr. 81/2025

Fortschreibung Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Gotha

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Die 16. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Gotha gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLAN

für den Rettungsdienstbereich Gotha

Auf der Grundlage des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Gotha, folgend Landkreis genannt, als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsbeirates des Rettungsdienstbereiches Gotha folgenden Rettungsdienstbereichsplan.

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Der Landkreis hat als Selbstverwaltungsaufgabe den bodengebundenen Rettungsdienst flächendeckend sicherzustellen. Der Rettungsdienst wird bei Notfallpatienten (Notfallrettung), im Krankentransport und beim Transport lebenswichtiger Medikamente, Blutkonserven und Organe für Transplantationen tätig. Der Rettungsdienstbereichsplan dient der Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes.

1.2 Territorialer Geltungsbereich

Auf der Grundlage des Landesrettungsdienstplanes (LRDP) des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung gilt der Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

Mit Bestehen rechtswirksamer Vereinbarungen zur Übernahme der Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes mit anderen Gebietskörperschaften oder Hoheitsträgern ist der territoriale Geltungsbereich des Rettungsdienstplanes erweitert. Entsprechendes gilt für landesrechtliche Verfügungen.

1.3 Personeller Geltungsbereich

Der Rettungsdienstbereichsplan gilt für den Aufgabenträger und den Personenkreis, der den Rettungsdienst in Anspruch nimmt (Benutzer) oder durchführt (Durchführende). Die Kostentragung bleibt davon unberührt.

2. Kosten

Die Aufgabenträger haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Für die Leistungen des Rettungsdienstes werden Benutzungsentgelte erhoben. Diese werden zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits durch Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Landkreis Gotha vereinbart.

Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten für Nutzer des Rettungsdienstes.

3. Einsatztaktische Struktur des rettungsdienstlichen Versorgungsbereichs

Der rettungsdienstliche Versorgungsbereich besteht aus dem Landkreis Gotha mit den Städten Gotha, Ohrdruf, Friedrichroda, Waltershausen und Tambach-Dietharz sowie den Flächen der benachbarten Landkreise, in denen der Landkreis im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit vertrags- oder vereinbarungsgemäß Leistungen des Rettungsdienstes erbringt.

3.1 Rettungsdienstbereich Gotha

Die wesentlichen, den Rettungsdienst beeinflussenden Parameter des Rettungsdienstbereichs Gotha sind:

Einwohner

gesamter Landkreis

~ 136.300

Kreisgebiet	
Fläche	936 km ²
Einwohner/km ²	146
Anzahl Gemeinden	29
(davon) Städte	5

(Stand: 30.06.2024)

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

3.2 Strukturelle Charakterisierung in Bezug auf das Umland

Der Landkreis Gotha liegt nach der Systematik des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) in einem verdichteten Raum mittlerer Dichte mit großen Oberzentren, wobei das Gebiet des Landkreises Gotha als verdichteter Kreis eingestuft wird.

3.3 Versorgungsbereich im Rahmen der bereichs- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Zur Einhaltung der Hilfsfrist und aus wirtschaftlichen Gründen wurden zur rettungsdienstlichen Versorgung von Gemeinden in den Regionen am Rande des Rettungsdienstbereiches auf der Basis des ThürRettG Vereinbarungen mit benachbarten Aufgabenträgern abgeschlossen.

So werden die Gemeinden Tonna mit den OT Gräfentonna und Burgtonna, Döllstädt, Dachwig und Großfahner, Gierstädt mit OT Kleinfahner von Rettungswachen des Unstrut-Hainich-Kreises versorgt.

06

Die Gemeinde Zimmersupa wird von Rettungswachen der Landeshauptstadt Erfurt versorgt.

Der Abschnitt Ast Arnstadt bis Ast Erfurt-West werden von Rettungswachen des Ilm-Kreises versorgt.

Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Gotha-Boxberg bis Anschlussstelle Eisenach-Ost in Fahrtrichtung Eisenach wird rettungsdienstlich primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die rettungsdienstliche Versorgung des Abschnittes zwischen der Anschlussstelle Eisenach-Ost bis zur Anschlussstelle Sättelstädt in Fahrtrichtung Erfurt erfolgt primär durch Rettungsmittel der Rettungswache Eisenach. Der Bereich zwischen der Anschlussstelle Sättelstädt und der Anschlussstelle Gotha wird rettungsdienstlich durch die Rettungswache Waltershausen versorgt.

Die Bereiche Brüheim, Ebenheim, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn werden tagsüber (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) durch Rettungsmittel des Teilstandortes Behringen der Rettungswache Eisenach mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Der Bereich Waltershausen, OT Schmerbach wird durch Rettungsmittel des Teilstandortes Thal der Rettungswache Eisenach ebenfalls mit Leistungen der Notfallrettung im Rettungstransportwagenbereich versorgt.

Die Straßen Brotterode-Bad Tabarz L 1024 (einschl. Kleiner- und Großer Inselsberg), Kleinschmalkalden-Friedrichroda L 1026, Ruhlaer Skihütte-Winterstein L 1027 und Kreisgrenze (Schmalkalden-Meiningen) Ortseingang Tambach-Dietharz L 1028 werden von einer Rettungswache des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mitversorgt.

4. Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes

Auf der Grundlage des ThürRettG ist der Landkreis Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Gotha.

5. Zentrale Leitstelle

Der Landkreis hat als Aufgabenträger eine Zentrale Leitstelle für den Rettungsdienstbereich Gotha eingerichtet und betreibt diese.

Der Zentralen Leitstelle Gotha obliegen die im ThürRettG sowie die in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den jeweils gültigen Fassungen genannten Aufgaben.

AMTLICHER TEIL

5.1 Dienstanschrift der Zentralen Leitstelle Gotha

Landratsamt Gotha
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

5.2 Kommunikative Erreichbarkeit der Zentralen Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle ist erreichbar über
– den Notruf: 112
– den öffentlichen Telefonanschluss: 03621/36550
– den Telefaxanschluss: 03621/365536

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs im Rettungsdienst erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LST_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LST_ZBV genutzt.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs der Feuerwehren erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LST_FW. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LST_ZBV genutzt.

Die Alarmierung für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Bergwacht erfolgt auf dem 4-m-BOS Funkbetriebskanal 352. Als Redundanz werden die 4-m-BOS Funkbetriebskanäle 456, 410 und 502 sowie der Kanal 77 (2-m-BOS) bereithalten.

5.3 Personelle Besetzung und Vorhaltezeiten der Zentralen Leitstelle

Die Leitung der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Landrat, vertreten durch dessen Beauftragten.

Die Zentrale Leitstelle Gotha ist gemäß § 14 Abs. 4 ThürRettG rund um die Uhr mit mindestens zwei Leitstellendisponenten zu besetzen, wovon eine Person die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäter" im Sinne des § 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung besitzen muss. Diese Person muss für diese Aufgabe eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst nachweisen. Ferner muss die andere Person die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

5.4 Ausstattung

Die Zentrale Leitstelle hat 3 Arbeitsplätze. Die technische Ausstattung ist auf eine redundante Ausstattung ausgerichtet. Es werden alle Arbeitsschritte und fernmündlichen Gespräche dokumentiert. Die Ausstattung erfüllt die Vorgaben des LRDP.

5.5 Medizinische Fachaufsicht

Die medizinische Fachaufsicht für rettungsdienstliche Zuständigkeiten der Zentralen Leitstelle Gotha obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

6. Rettungswachen

6.1 Grundlagen

Der Aufgabenträger legt innerhalb des Rettungsdienstbereiches die Rettungswachenstandorte für den gesamten Versorgungsbereich fest. Zur Gewährleistung der rettungsdienstlichen Versorgung unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der medizinischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit und unter Beachtung der gem. § 12 Abs. 1 ThürRettG und 3.2 LRDP vorgegebenen Hilfsfristen von 14 Minuten (eine Minute Alarmierungszeit, eine Minute Ausrückezeit und 12 Minuten Fahrzeit) werden folgende Rettungswachenstandorte sowie die Stationierung der erforderlichen Rettungsmittel einschließlich der notwendigen personellen Besetzung wie folgt für den Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha festgelegt.

6.1.1 Bodengebundene Rettungsmittel

Als bodengebundene Rettungsfahrzeuge werden die nachfolgenden Notarzteinsatzfahrzeuge und Krankenkraftwagen eingesetzt:
– Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) nach DIN 75079,
– Rettungstransportwagen (RTW) nach DIN EN 1789 Typ C,

– Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2, Das NEF ist ein Spezialfahrzeug (Personenkraftwagen beziehungsweise davon abgeleiteter Kombi) für den Rettungsdienst, das zum Transport des Notarztes im Rendezvous-System und der medizinisch-technischen Ausrüstung besonders geeignet ist.

Der RTW dient der Erstversorgung von Notfallpatienten (Herstellen und Aufrechterhalten der Vitalfunktion vor und während des Transportes).

Der KTW ist grundsätzlich nicht für den Transport von Notfallpatienten bestimmt. Zum Zwecke eines effizienten Einsatzes bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 17 ThürRettG müssen die KTW über eine zweite Transportmöglichkeit verfügen.

Der KTW am Standort der Rettungswache Gotha in der Vorhaltezeit von 06:00 bis 22:00 Uhr wird als Schwerlast-KTW vorgehalten. Der Schwerlast-KTW kommt des Weiteren für den Transport von adipösen Patienten in der Notfallrettung zum Einsatz. Er entspricht der DIN EN 1789 Typ C und die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Tragetisches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

In der Bedarfsplanung für den Landkreis Gotha wurden Notfallfahrten von RTW/KTW absolut nach Zuteilung von Krankentransporten zur risikoabhängigen Fahrzeuggemessung in den bedarfsgerechten Rettungswachen-Versorgungsbereichen mit einkalkuliert. Im Kontext dürfen im begründeten Ausnahmefall auch Krankentransportfahrten an einen RTW vergeben werden. Unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte können Krankentransportfahrten durch die Zentrale Leitstelle an einen RTW vergeben werden:

- Zum Zeitpunkt der Alarmierung einer KTW-Fahrt müssen ausreichend freie Ressourcen an RTW für die Notfallrettung zur Verfügung stehen.
- Für unaufschchiebbare Terminfahrten innerhalb des Versorgungsbereites, wenn auf absehbare Zeit kein KTW dafür zur Verfügung steht.
- Zum Freilenken von Krankenhausbetten / Notaufnahme; um im Bedarfsfall Freikapazitäten zu schaffen.
- Außerhalb der KTW-Vorhaltezeit (22:00 – 06:00 Uhr).
- KTW-Fahrten müssen immer im Versorgungsgebiet (Landkreis Gotha) beginnen und enden.

6.1.2 Einsatzstrategien

Ziel der Einsatzstrategien ist es, für den jeweiligen Rettungsdiensteinsatz die am schnellsten verfügbaren, geeigneten Rettungsmittel einzusetzen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 1 Abs. 2 ThürRettG).

Im bodengebundenen Rettungsdienst ist grundsätzlich die Nächste-Fahrzeug-Strategie anzuwenden. Sie besteht in dem Einsatz des dem Notfallort zeitlich nächstbefindlichen, geeigneten Rettungsfahrzeuges.

Bei der Zuweisungsstrategie erfolgt eine strikte Aufgabentrennung zwischen Notfallrettung und Krankentransport. Für beide Bereiche des Rettungsdienstes erfolgt eine eigene Vorhaltung. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll möglichst nach der Zuweisungsstrategie verfahren werden.

Die notärztliche Versorgung soll im Rendezvous-System erfolgen, wonach das notarztbesetzte Rettungsfahrzeug getrennt von anderen Rettungsfahrzeugen zum Notfallort fährt. In begründeten Ausnahmefällen können im bodengebundenen Rettungsdienst nach dem Kompakt-System der Notarzt und das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal von ihrem gemeinsamen Standort aus zum Notfallort fahren.

6.2 Rettungswachen

Standort

Rettungswache Gotha
Oststraße 31
mit
Rettungswache Molschleben

Betreiber

Deutsches Rotes Kreuz
Rettungsdienst Gotha gGmbH
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt

Rettungswache Waltershausen
Heinrich-Schwerdt-Str. 14
mit
Rettungswache Engelsbach

Rettungsambulanz Gotha –
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH
Heinrich-Schwerdt-Str. 14
99880 Waltershausen

Rettungswache Ohrdruf
Ringstr. 12
mit
Teilstandort Wandersleben

Rettungsambulanz Gotha –
Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH
Heinrich-Schwerdt-Str. 14
99880 Waltershausen

6.3 Regelvorhaltungsbereich

Einsatzbereiche der RW Gotha

Stadt Gotha (einschl. der OT Boilstädt, Uelleben, Sundhausen und Siebleben), die Gemeinde Hörsel OT Trügleben sowie die Gemeinde Nesseaue OT Tütteleben, die Gemeinde Nesselatal mit den OS Brüheim (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Goldbach, Hochheim, Remstädt, Wangenheim, Warza und Westhausen, Gemeinde Sonneborn mit OT Eberstädt (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr),

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha	Ast Wandersleben
	Ast Gotha	Ast Gotha Boxberg

Einsatzbereiche der RW Molschleben

Die Gemeinde Nesselatal mit den OS Ballstädt, Bufleben (einschl. OT Hausen, Pfullendorf), VG Nesseaue mit den OS Bienstädt, Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingsleben, Tröchtelborn sowie die VG Fahner Höhe mit den OS Großfahner, Gierstädt (einschl. OT Kleinfahner).

Einsatzbereiche der RW Waltershausen

Stadt Waltershausen (einschl. der OT Langenhain, Schnepfenthal, Wahlwinkel, Fischbach, Schwarzenhausen und Winterstein) und der Stadt Friedrichroda OT Cumbach, die Gemeinde Hörsel mit den OS Aspach, Ebenheim (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Fröttstädt, Hörselgau, Laucha, Mechterstädt, Metebach (einschl. OT Neufrankenroda), Teutleben und Weingarten, Gemeinde Nesselatal mit den OS Friedrichswerth und Haina (in der Zeit 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), Gemeinde Bad Tabarz, Gemeinde Georgenthal mit dem OT Leina.

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha Boxberg	Ast Eisenach-Ost
	Ast Sättelstädt	Ast Gotha

Einsatzbereiche der RW Engelsbach

Stadt Friedrichroda (einschl. OT Ernstroda und Finsterbergen), Stadt Tambach-Dietharz, Gemeinde Georgenthal mit den OT Altenbergen, Catterfeld, Engelsbach, Gospiteroda, Wipperoda und Schönau v. d. Walde.

Einsatzbereiche der RW Ohrdruf

Stadt Ohrdruf mit den OT Crawinkel, Gräfenhain und Wölfig, Gemeinde Luisenthal, die Gemeinden Emleben, Herrenhof und Schwabhausen, Gemeinde Georgenthal mit den OT Nauendorf, Hohenkirchen, Petriroda.

Einsatzbereiche der RW Wandersleben

Gemeinde Drei Gleichen mit den OS Cobstädt, Grabsleben, Großbrettbach, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Günthersleben und Wechmar, die Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit der OS Gamstädt (einschl. OT Kleinrettbach), Neudietendorf (einschl. OT Kornhochheim), Apfelstädt und Ingersleben.

Weiter zugehörig

BAB 4	Ast Gotha	Ast Neudietendorf
	Ast Gotha	Ast Waltershausen
	Ast Wandersleben	Ast Gotha

Einsatzbereich der Notarzteinsatzfahrzeuge:

Im Landkreis Gotha sind zwei Notarzteinsatzfahrzeuge stationiert, die den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha versorgen. Die Einsatzstrategie für die Notarzteinsatzfahrzeuge erfolgt im Rendezvous-System.

6.4 Rettungsmittelvorhaltung Rettungstransportwagen (RTW)

Rettungswache Gotha

Oststraße 31	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Molschleben

Gierstädter Str. 9	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
--------------------	-------	------------------	-------------------

Rettungswache Waltershausen

Heinrich-Schwerdt-Str. 14	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Engelsbach

Talstraße 1c	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
--------------	-------	------------------	-------------------

Rettungswache Ohrdruf

Ringstraße 12	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr

Rettungswache Wandersleben

An der Apfelstädt 31	1 RTW	Montag – Sonntag	07:00 – 07:00 Uhr
----------------------	-------	------------------	-------------------

Krankentransportwagen (KTW)

Rettungswache Gotha

Oststraße 31	1 KTW*	Montag – Sonntag/FT	06:00 – 22:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Samstag	07:00 – 15:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Freitag/WFT	10:00 – 18:00 Uhr

* Die Belastbarkeit der Trage dieses KTW einschließlich des notwendigen kompatiblen Tragetisches inklusive aller Arretierungspunkte liegt bei mindestens 250 kg.

Rettungswache Waltershausen

Heinrich-Schwerdt-Straße 14	1 KTW	Montag – Freitag/WFT	06:00 – 14:00 Uhr
	1 KTW	Montag – Freitag	09:00 – 17:00 Uhr

Rettungswache Ohrdruf

Ringstraße 12	1 KTW	Montag – Freitag	07:00 – 15:00 Uhr
---------------	-------	------------------	-------------------

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

1 NEF

Durchführender:	Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Gotha gGmbH
Versorgungsbereich:	Landkreis Gotha Montag – Sonntag/Feiertag
Standort:	07:00 – 07:00 Uhr Helios Klinikum Gotha Heliosstraße 1 99867 Gotha

AMTLICHER TEIL

1 NEF

Durchführender:	Rettungssambulanz Gotha – Öffentlicher Rettungsdienst gGmbH
Versorgungsbereich:	Landkreis Gotha
Standort:	Montag – Freitag 07:00 – 15:00 Uhr SRH Krankenhaus Waltershausen - Friedrichroda Reinhardtsbrunner Str. 14-17 99894 Friedrichroda

Montag – Freitag 15:00 – 07:00 Uhr Samstag/Sonntag/Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr Helios Klinikum Gotha Heliosstraße 1 99867 Gotha
--

Weiterhin sind von den Durchführenden als Ausfallvorsorge im Landkreis Gotha folgende Rettungsmittel vorzuhalten:

	RTW	NEF	KTW
Ausfallvorsorge	3	2	3

6.5 Besetzung des Mittleren med. Personal der Durchführenden

Der Bedarf an rettungsdienstlichem Personal ist nach der Vorhaltung der Rettungsmittel einzustellen. Ausfallzeiten, Personalstruktur, tarifliche Bestimmungen sowie notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Durchführenden haben unter Beachtung der §§16, 16a ThürRettG und Ziffer 5.4 LRDP für die ausreichende Qualifizierung der Fahrzeugbesetzungen zu sorgen.

- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):

Fahrer:	Notfallsanitäter/Rettungsassistent
Transportführer:	Notarzt
- Rettungstransportwagen (RTW)

Fahrer:	Rettungssanitäter
Transportführer:	Notfallsanitäter
- Krankentransportwagen (KTW)

Fahrer:	Rettungssanitäter
Transportführer:	Rettungsassistent/-sanitäter

6.5.1 Personelle Vorhaltung

- ab 01.01.2026

Durchführender	Rettungsassistenten/ Notfallsanitäter	Rettungs- sanitäter
Rettungssambulanz Gotha – öffentlicher Rettungsdienst gGmbH	36,26	38,46
DRK Rettungsdienst Gotha gGmbH	25,70	33,53
Gesamt:	61,96	71,99

6.6 Leiter der Rettungswache

Durch die Durchführenden wird ein Rettungswachenleiter für die ihnen zugeordneten Rettungswachen bestimmt.

6.7 Medizinische Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das gesamte medizinisch tätige Personal ob-

liegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

6.7.1 Pflichten zur Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals

Das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals hat verpflichtend, gemäß § 32 Abs. 1 ThürRettG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen in der jeweils geltenden Fassung, funktionspezifische Weiter- und Fortbildungsstunden im Kalenderjahr nachzuweisen.

Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Fortbildung sorgt der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden für die Erstellung des jährlichen Fortbildungsplans. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung des Fortbildungsplans zu überwachen. Die Teilnahme an der Fortbildung ist dem Arbeitgeber und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Eine Kopie ist gemäß § 27 Ausbildungsverordnung der Personalakte beizufügen. Neben der Kenntnis und Einhaltung lokaler, durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst freigegebener medizinischer Standards sowie der Thüringer Verfahrensanweisungen für den Rettungsdienst, liegt ein besonderer Schwerpunkt, zur Ausübung heilkundlichen Maßnahmen durch einen Notfallsanitäter, bei den Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchstabe c (sog. „1 – und 2- c-Maßnahmen“)

- „1-c-Maßnahmen“: dürfen eigenverantwortlich durchgeführt werden. Gegenüber dem ÄLKD ist regelmäßig nachzuweisen, dass diese Maßnahmen weiterhin beherrscht werden.
 - „2-c-Maßnahmen“: eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden.“.
- Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation zur Ausübung heilkundlichen 2-c-Maßnahmen ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist.

6.7.2 Lehrrettungswachen

Gemäß 5.4 LRDP sind Lehrrettungswachen staatlich ermächtigte Einrichtungen zur praktischen Ausbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals. Die Ermächtigung setzt voraus, dass die Lehrrettungswache aufgrund ihres Einsatzbereiches, ihrer personalen Besetzung und ihrer der medizinischen Entwicklung entsprechenden technischen Ausstattung geeignet ist, die praktische Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistenten zu ermöglichen. In ermächtigten Lehrrettungswachen muss ein zusätzlicher Übungs- und Unterrichtsraum vorhanden sein. Für Praxisanleiter muss ein eigener Arbeitsraum zur Verfügung stehen.

6.8 Ausstattung

Die Ausstattung der Rettungswachen hat entsprechend den Vorgaben 5.3 LRDP zu erfolgen. Nach Genehmigung oder nach Aufforderung durch den Träger des Rettungsdienstes kann der Durchführende in Eigenverantwortung Detaillösungen herbeiführen.

7. Ärztliches Personal

Durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen werden Notärzte auf der Grundlage des ThürRettG und des LRDP vertraglich gebunden. Der Aufgabenträger bildet eine Gruppe von Leitenden Notärzten, um den Anforderungen des ThürRettG ständig gerecht zu werden. Zudem wird durch den Aufgabenträger ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vertraglich gebunden.

8. Notarzdienstsystem

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen hat mit geeigneten niedergelassenen oder in Krankenhäusern tätigen Ärzten Verträge über die

Durchführung des Notarzdienstes abgeschlossen. Als Notärzte werden nur Ärzte eingesetzt, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare – von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte – Qualifikation verfügen.

Im Rettungsdienstbereich Gotha werden 2 Notarztsysteme mit je einem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) rund um die Uhr vorgehalten. Die zentrale Fachaufsicht über die Notärzte stellt gemäß LRDP die Landesärztekammer Thüringen sicher. Die Notärzte und Leitenden Notärzte unterliegen in ärztlichen und medizinischen Angelegenheiten im Einsatzfall dem Weisungsrecht des ÄLKD.

9. Vorsorge für große Schadensereignisse

Die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind verpflichtet, zur Vorbereitung auf die Bewältigung von größeren Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle Vorsorge zu treffen und einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erarbeiten. Dieser Plan ist dem Rettungsdienstbereichsplan als Anlage beigefügt.

10. Wasserrettung

Im Rettungsdienstbereich befinden sich keine Gewässer, die Vorkehrungen zur Wasserrettung bedingen.

11. Bergrettung

11.1 Grundlagen

Die Bergrettung ist Teilaufgabe des bodengebundenen Rettungsdienstes. Ihre Aufgabe ist es, bei Menschen in Bergnot Maßnahmen zur Lebenserhaltung und zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und sie unter fach- und sachgerechter Betreuung mit dem Ziel der weiteren medizinischen Versorgung bis zur Übernahme durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu versorgen.

Für diese rettungsdienstlichen Leistungen der Bergrettung werden zwischen den Aufgabenträgern und/oder den Durchführenden der Bergrettung einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits Benutzungsentgelte vereinbart.

Das Suchen und Bergen von Personen, die weder Notfallpatienten noch andere Kranke, Verletzte oder sonstige Hilfsbedürftige sind, gehört nicht zu den Aufgaben der rettungsdienstlichen Bergrettung.

11.2 Stützpunkt Bergwacht

Standort

Bergwacht Tambach-Dietharz

Betreiber

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gotha e.V.
Oststraße 31
99867 Gotha

11.3 Einsatzbereich der Bergwacht

Der Einsatzbereich der Bergwacht erstreckt sich über den gesamten Rettungsdienstbereich des Landkreises Gotha.

11.4 Personelle Besetzung

Die Einsatzkräfte der Bergwacht sind ehrenamtlich tätig. Die rettungsdienstliche Vorhaltung der Bergrettung ist auf solche Zeiten zu beschränken, in denen diese erfahrungsgemäß zwingend geboten ist. Die Bergwacht ist deshalb nicht ständig besetzt (die vorliegenden Anforderungen rechtfertigen keine ständige Besetzung).

11.5 Einsatzmittel

Die Bergwacht Tambach-Dietharz verfügt über einen GW-Bergrettung mit Anhänger und einem ATV sowie einen geländefähigen MTW-Bergrettung.

Die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs erfolgt über TETRA Digitalfunk, Betriebsart TMO, in der Rufgruppe GTH_LtS_RD. Als Ausweichrufgruppe wird die TMO Rufgruppe GTH_LtS_ZBV genutzt. Die Alarmierung der Bergwacht erfolgt über Funkmeldeempfänger gemäß Punkt 5.2.

12. Schlussbestimmungen

Die festgelegte Gesamtvorhaltung für den Rettungsdienstbereich ist regelmäßig auf Veränderung zu überprüfen. Die Prüfung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplans müssen mindestens im Abstand von zwei Jahren erfolgen. Soweit sich innerhalb dieses Zeitraumes Veränderungen ergeben, ist der Rettungsdienstbereichsbeirat anzuhören. Der Rettungsdienstbereichsplan ist den Veränderungen anzupassen und mindestens drei Monate vor Erlass der Rechtsaufsichtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

13. Gleichheitsklausel

Etwaige Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

14. Inkrafttreten

Dieser Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.01.2021
außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

gez. Eckert
Landrat

10

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) ist Betreiber der vollbiologischen Verbandskläranlage Fröttstädt. Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf eine Anschlussgröße von 15.000 Einwohnerwerten begrenzt. Durch die Thüringer Landesregierung wird die Entwicklung einer Industriegroßfläche am Standort Waltershausen Ost/Hörselgau (IG5) forciert. Die geplante Industriegroßfläche befindet sich im Einzugsgebiet der 3 km entfernten Verbandskläranlage Fröttstädt. Die Behandlung des im Bereich des Industriegebietes anfallenden Schmutzwassers ist aufgrund der örtlichen Nähe über die Verbandskläranlage zweckmäßig, jedoch aufgrund des aktuellen Auslastungsgrades nicht möglich. Zur Sicherstellung der Erschließung plant die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) in deren Funktion als Erschließungsträger die Erweiterung der Kläranlage Fröttstädt um 10.000 Einwohnerwerte mit einem finalen Anschlusswert von insgesamt 25.000 Einwohnerwerten im Endausbauzustand. Die Erweiterungsflächen befinden sich am Standort der bestehenden Verbandskläranlage in den Gemarkungen Fröttstädt und Teutleben. Das Erweiterungsvorhaben hat den Neubau eines Belebungsbeckens, je eines Vor- und Nachklärbeckens, eines Faulturms, eines Maschinengebäudes mit Schlammvorlagen, verschiedener Speicheranlagen sowie eines Mess-/Probenahme- und Speicherschachtes zum Gegenstand. Bestandsanlagen wie Sandfang, Phosphat-Fällmittel-Station, Gebläsestation, Betriebsgebäude und Rohrleitungsanlagen sollen umgebaut und erweitert werden. Zusätzlich ist der Ausbau vorhandener Verkehrsflächen, Leitungstrassen sowie die Profilierung des Geländes am Standort vorgesehen. Das gereinigte Schmutzwasser (Klarwasser) soll – wie bisher – dem Vorfluter Hörsel zugeführt werden, die Einleitungsmenge erhöht sich.

Die Änderung der Einleitungsmenge des vorbehandelten Schmutzwassers in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG anzusprechen. Bei Änderungsvorhaben, welche der UVP-Pflicht unterliegen bzw. welche aufgrund der Überschreitung von Schwellenwerten (hier Schmutzwasserfracht) in Anlage 1 des UVPG gelistet sind, besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung auf Umweltver-

träglichkeit. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, welche für die Behandlung von organisch belastetem Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen roh (BSB5, entspricht 10.000 bis 150.000 EW) ausgelegt ist. Aufgrund der Erreichung der Mengenwerte ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.1.2 unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Bei dieser Prüfung sind die Merkmale des Vorhabens, die besonderen Standortkriterien des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen und zu bewerten.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass durch die allgemeinen Vorhabenmerkmale, wie Größe und Ausgestaltung, durch die mit dem Vorhaben verbundene Ressourcennutzung, Abfallerzeugung und Umweltverschmutzung sowie das mit dem Vorhaben einhergehende Unfall- und Störfallrisiko keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Am Vorhabenstandort befinden sich keine wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind nicht betroffen. Zudem sind Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuwirken.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Entsprechend § 5 Abs. 3 UVPG ist die Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidungsgründe können durch die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG), im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Dienstgebäude Waltershäuser Straße 136 in 99867 Gotha eingesehen werden.

gez. Eckert
Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES GOTHA

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha über das Vorkaufsrecht des Landkreises nach §§ 66 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und über den Online-Dienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur elektronischen Datenabfrage des Vorkaufsrechts

Der Landkreis Gotha als untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 4 ThürNatG erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts gemäß §§ 66 Abs. 5 BNatSchG, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG:

1. Für alle Flurstücke, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages nicht in der digitalen Positivliste zum Vorkaufsrecht Naturschutz in Thüringen enthalten sind, besteht kein Vorkaufsrecht des Landkreises oder es wird auf die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts des Landkreises verzichtet. Für diese Flurstücke wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt.

Der Link zum Online-Dienst für die digitale Datenabfrage der Positivliste wird auf folgender Website des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bereitgestellt: <https://tlubn.thueringen.de/vorkaufsrecht-naturschutz>.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und der Notarkammer Thüringen mit Festlegungen zur Nutzung des Online-Dienstes durch Notariate findet Anwendung.
3. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Für Kaufverträge, die vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung beurkundet wurden, gilt das bisherige Verfahren.
 - b) Vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung begonnene Verfahren auf Erteilung von Negativzeugnissen werden nach dem bisherigen Verfahren behandelt. Für Flurstücke, die nicht in der Positivliste liegen, entfällt jedoch die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde.
 - c) Bereits erteilte Negativzeugnisse behalten ihre Gültigkeit.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung ist jederzeit widerrufbar.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gotha als bekannt gegeben.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Der Landkreis Gotha hat unter den in §§ 66 Abs. 5 BNatSchG, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürNatG genannten Voraussetzungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken. Gem. § 31 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 ThürNatG ist die untere Naturschutzbehörde für die Prüfung des Bestehens eines Vorkaufsrechts und für die Entscheidung über das Vorkaufsrecht des Landkreises zuständig. Übt sie ihr Vorkaufsrecht nicht aus und es besteht auch ein Vorkaufsrecht des Landes, gibt sie die Unterlagen gem. § 31 Abs. 2 Satz 5 ThürNatG umgehend an die obere Naturschutzbehörde (TLUBN) als die für das Land zuständige Behörde ab.

Zur effizienteren Prüfung der möglichen Inanspruchnahme des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts sowie zur Minimierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes wurde der in Ziff. 1 genannte Online-Dienst zum Vorkaufsrecht eingerichtet.

Grundlage des Online-Dienstes ist ein Datensatz mit Flurstücken, die sogenannte Positivliste, für die ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht und bei denen die Inanspruchnahme dieses Vorkaufsrechts durch die zuständigen Behörden zu prüfen ist. Für diese Flurstücke ist in jedem Fall eine Mitteilung gemäß § 469 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Die Positivliste enthält besonders wertvolle und naturschutzfachlich Entwicklungsfähige Flurstücke. Sie wird angepasst, wenn sich diese Flächen oder das Liegenschaftskataster verändern. Es kann der Fall eintreten, dass die Positivliste zum Zeitpunkt der digitalen Datenabfrage (Onlineabfrage) nicht vollständig aktuell ist. Solche Abweichungen werden in Kauf genommen, um die Anwendbarkeit des elektronischen Verfahrens zu gewährleisten.

Das TLUBN hat zu der Positivliste eine Allgemeinverfügung betreffend das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht des Landes erlassen. Um den Online-Dienst umfassend nutzbar zu machen, können die Landkreise und kreisfreien Städte gleichartige Allgemeinverfügungen für ihr naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht erlassen. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Für die Flurstücke im Landkreis Gotha, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags nicht in der Positivliste enthalten sind, wird mit dieser Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha erklärt, dass kein Vorkaufsrecht besteht oder der Landkreis Gotha auf die Ausübung seines bestehenden Vorkaufsrechts

verzichtet. Das Prüfergebnis der digitalen Datenabfrage ist für diese Flurstücke abschließend und es muss gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nichts weiter veranlasst werden. Für diese Flurstücke, für die gemäß den Allgemeinverfügungen des TLUBN und des örtlich zuständigen Landkreises kein Vorkaufsrecht besteht oder der Verzicht auf die Ausübung erklärt wird, wird kein Einzelnegativzeugnis erteilt. Ist ein Grundstück in der Positivliste enthalten, besteht in der Regel ein Vorkaufsrecht und die Mitteilung nach § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist gegenüber der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzugeben. Das Prüfergebnis der Onlineabfrage (Report) kann als PDF-Datei zu den Unterlagen genommen werden.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags. Hierdurch soll dem Notar die Möglichkeit gegeben werden, den Kaufvertrag – insbesondere die Regelungen zur Fälligkeit des Kaufpreises – hinreichend rechtssicher entwerfen zu können. Wenn die obere Naturschutzbehörde nach Beurkundung des Kaufvertrages den Vorkaufsrechtsstatus im Online-Dienst ändern könnte, müsste die Notarpraxis im Rahmen der Regelungen zur Kaufpreisfälligkeit mit Eventualklauseln arbeiten bzw. es könnten Probleme im Rahmen der Vertragsabwicklung entstehen. Insbesondere um die Onlineabfrage und die Gültigkeit des Prüfergebnisses der Onlineabfrage (Report) für die notarielle Praxis praktikabel zu gestalten, werden in einer Vereinbarung zwischen dem TLUBN und der Notarkammer Thüringen detaillierte Regelungen zur Anwendung des Online-Dienstes durch Notariate getroffen.

11

Die festgelegten Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Rechtszustand nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erfolgte gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürNatG in vielen Fällen vorsorglich eine Mitteilung von Kaufverträgen nach § 469 BGB zur Prüfung des Nichtbestehens / Bestehens eines Vorkaufsrechts Naturschutz an die untere Naturschutzbehörde. In den Fällen eines Nichtbestehens erging eine entsprechende Bescheinigung. In den Fällen mit einem bestehenden Vorkaufsrecht hat die untere Naturschutzbehörde entweder das Vorkaufsrecht ausgeübt oder im Falle des Verzichts den Vorgang an die obere Naturschutzbehörde abgegeben, sofern ein Vorkaufsrecht des Landes bestand. Sofern das Vorkaufsrecht des Landes nicht ausgeübt wurde und noch keine Verfristung gem. § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürNatG eingetreten war, hat außerdem die obere Naturschutzbehörde ein Negativzeugnis erteilt. Allerdings entfällt die Abgabe an die obere Naturschutzbehörde für alle Flurstücke, für die bereits mit der Allgemeinverfügung der oberen Naturschutzbehörde der Verzicht auf das Vorkaufsrecht des Landes erklärt wurde.

Insgesamt können mit dem Online-Dienst in Verbindung mit den Allgemeinverfügungen sowohl die Verwaltungen entlastet, als auch notarielle Beurkundungen beim Grundstückskauf beschleunigt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 wird auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Erlass der Allgemeinverfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die mögliche Ausübung des Vorkaufsrechts des Landkreises zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs und zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands der Naturschutzbehörde bereits in der Allgemeinverfügung grundstücksbezogen konkretisiert wird. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Dritter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf hinauszuschieben. Mit der Verzichtserklärung sind für die Adressaten keine Nachteile verbunden. Die Aufnahme eines Grundstücks in die Positivliste hat keine rechtsbegründende Wirkung. In korrekter Ausübung des Ermessens wird daher die sofortige Vollziehung der Nummer 1 angeordnet.

Die Widerrufbarkeit der Allgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwVfG, 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden: Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 25.11.2025
Landrat

12

BEKENNTMACHUNGEN

BEKENNTMACHUNG der Beschlüsse aus der 69. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ am 25.11.2025

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung nach ihrer Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme in der Kämmerei – Abteilung Haushalt – der Stadtverwaltung Gotha ausliegt.

Beschluss-Nr. 04/2025 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ für das Jahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2026 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 05/2025 – Finanzplan des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ für die Jahre 2025 bis 2029

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Dem Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 06/2025 – Investitionsplan des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ für die Jahre 2025 bis 2029

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Dem Investitionsplan für die Jahre 2025 bis 2029 wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 07/2025 – Neufassung der Nutzungsordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Der Neufassung der Nutzungsordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ wird zugestimmt. Die Nutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss-Nr. 08/2025 – Neufassung der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Der Neufassung der Entgeltordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ wird zugestimmt. Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss-Nr. 09/2025 – Neufassung der Stadionordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“

AMTLICHER TEIL

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:
Der Neufassung der Stadionordnung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ wird zugestimmt. Die Stadionordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss-Nr. 10/2025 – Sanierung des Kunstrasenplatzes im Volkspark-Stadion Gotha – Übernahme und Umsetzung der Beschlüsse des Landkreises Gotha und der Stadt Gotha

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:

1. Die Sanierung des Kunstrasenplatzes im Volkspark-Stadion Gotha mit einem Gesamtvolumen von 940.000 € wird als gemeinsames Investitionsvorhaben der Verbandsmitglieder Landkreis Gotha und Stadt Gotha umgesetzt.
2. Die Durchführung und Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt durch die Stadt Gotha. Die Maßnahme wird über den städtischen Haushalt abgewickelt. Der Zweckverband nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß der Vereinbarung „Sanierung Kunstrasenspielfeld“: – 2/3 Stadt Gotha (626.000 €) – 1/3 Landkreis Gotha (314.000 €). Minderausgaben werden anteilig erstattet. Mehrkosten bis 100.000 € werden vom Landkreis zu 1/3 (max. 33.000 €) mitgetragen.
4. Der Landkreis erstattet seinen Finanzierungsanteil an die Stadt Gotha auf Grundlage einer prüffähigen Schlussrechnung. Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Landkreisanteils sind zulässig.
5. Die Maßnahme wird auf Grundlage der „Vereinbarung zur Sanierung des Kunstrasenspielfeldes des Volkspark-Stadions Gotha“ zwischen Landkreis Gotha, Stadt Gotha und dem Zweckverband durchgeführt. Gemäß § 3 der Vereinbarung erfolgen wesentliche Entscheidungen – insbesondere über Änderungen des Maßnahmenumfangs, Mehrausgaben oder technische Anpassungen – im Einvernehmen mit dem Zweckverband. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die genannte Vereinbarung abzuschließen.
6. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ wird beauftragt, die verbandsseitige Koordination und Dokumentation im Einvernehmen mit der Stadt Gotha sicherzustellen, sodass die Verbandsmitglieder in den Verbandsversammlungen über den Projektfortschritt informiert werden.

Beschluss-Nr. 11/2025 – Unbefristeter Niederschlag einer uneinbringlichen Forderung über 17.665,18 € aus dem Pachtverhältnis Stadion-Gaststätte

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt:

Die uneinbringliche Forderung des Zweckverbandes Volkspark-Stadion Gotha gegenüber dem ehemaligen Pächter der Stadion-Gaststätte in Höhe von 17.665,18 € wird gemäß § 53 ThürKO (Wirtschaftlichkeit) und unter Berücksichtigung der VV zu § 79 ThürGemHV Nr. 5 (Globalbereinigung) unbefristet niedergeschlagen, da sie nachweislich dauerhaft uneinbringlich ist. Der Niederschlag führt dazu, dass die Forderung nicht weiter vollstreckt, nicht in der Haushaltssatzung berücksichtigt und intern als ruhend geführt wird. Die Forderung bleibt jedoch materiell-rechtlich bestehen; ein Forderungsverzicht ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Sobald neue Informationen zum Aufenthaltsort des Schuldners vorliegen oder Vollstreckungsmöglichkeiten wieder bestehen, wird die Geschäftsstelle beauftragt, die Forderung erneut geltend zu machen und das Einziehungsverfahren wieder aufzunehmen.

gez. Kreuch
Verbandsvorsitzender

Gotha, den 14.01.2026

AMTLICHE BEKENNTMACHUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ bringt die nachfolgend abgedruckte Haushaltssatzung für das Jahr 2026 zur Veröffentlichung:

Haushaltssatzung 2026 Zweckverband „Volkspark-Stadion Gotha“

Aufgrund der §§ 36 und 37 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeits - ThürKGG - in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband „Volkspark-Stadion Gotha“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 338.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 16 der Verbandssatzung:

Betriebskostenumlage gesamt	270.000 €
Davon 50 % Stadt Gotha	= 135.000 €
50 % Landkreis Gotha	= 135.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

gez. Kreuch Gotha, den 14.01.2026
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkspark-Stadion Gotha“ hat am 25. November 2025 mit Beschluss 04/2025 der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 mit ihren Anlagen einstimmig zugestimmt. Mit Beschluss 05/2025 wurde dem Finanzplan 2025 – 2029 einstimmig zugestimmt. Mit Beschluss 06/2025 wurde dem Investitionsplan 2025 – 2029 einstimmig zugestimmt.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2025, Az. 5090-212-1512/260, die Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.
3. Der Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 02. - 16. Februar 2026 in der Kämmerei -Abteilung Haushalt- der Stadt Gotha, Neues Rathaus, Zimmer 228 zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 03621/222-266). Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres steht der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Verfügung (§ 57 Abs.3 Satz 3 und 4 ThürKO).

gez. Kreuch Gotha, den 14.01.2026
Verbandsvorsitzender

NEUER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jens Darr für den Kehrbezirk Gotha 006 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Wirkung zum 31.12.2025 beendet.
Nach erfolgter Ausschreibung wurde der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister

Sascha Meeßen
OT Rhina
Schloßstraße 20
36166 Haunetal
Tel.: 0151/27708162, E-Mail: sascha.meessen@gmx.de

mit Wirkung vom 01.01.2026 widerrufen und bis zum 31.12.2032 befristet für den Kehrbezirk Gotha 006 bestellt.

Dieser Kehrbezirk umfasst die Stadt Tambach-Dietharz sowie Teilbereiche der Landgemeinde Georgenthal (Ortsteile Catterfeld, Herrenhof und Georgenthal).

**HINWEIS AUF DIE BEKENNTMACHUNG
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Thüringen für das
Haushaltsjahr 2026**

Der Landkreis Gotha als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 23.12.2025, Nr. 2, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de>, amtlich bekannt gemacht wurde.

gez. Weber
2. Beigeordneter

Gotha, 05.01.2026

13

WAZV „Schilfwasser – Leina“

**ÖFFENTLICHE BEKENNTMACHUNG
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024****I. Beschluss-Nr. 01-12-VV-2025- Feststellung Prüfung Jahresabschluss 2024 zum 31.12.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2024 wird gemäß § 25 (3) Thüringer Eigenbetriebsverordnung wie folgt festgestellt und bestätigt:
 - a. Bereich Wasserversorgung mit einem Jahresgewinn von 87.520,49 €
 - b. Bereich Abwasserbehandlung mit einem Jahresgewinn von 183.933,31 €
2. Die Jahresgewinne werden in beiden Geschäftsbereichen mit den Verlusten der Vorjahr verrechnet sowie im Geschäftsbereich Wasserversorgung zum Teil auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 02-12-VV-2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgendes beschlossen:

Mit Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 wird die Werkleitung für das Jahr 2024 entlastet.

Beschluss-Nr. 03-12-VV-2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgendes beschlossen:

Mit Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 wird der Verbandsvorsitzende für das Jahr 2024 entlastet.

II. Auszug aus dem Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer bestellten RSM Ebner Stolz GmbH & Co KG für den Jahresabschluss 2024:

„...Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“, Friedrichroda, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und

der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat...."

Leipzig, 18. November 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hartmut Pfleiderer
Wirtschaftsprüfer

Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

III. Der Jahresabschluss 2024 kann in der Zeit vom 26.01.2026 bis 20.02.2026 in der Verwaltung des Zweckverbandes, Untere Bachstraße 12, in Friedrichroda während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

gez. Kay Brückmann
Verbandsvorsitzender

Friedrichroda, 12.12.2025

WAZV Gotha

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Die nachstehend abgedruckte 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde mit Beschluss Nr. 11/2025 der Verbandsversammlung vom 21.08.2025 beschlossen.
2. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeits (ThürKGG) am 02.10.2025 erteilt.
3. Die vorgenannte Satzungsänderung wird entsprechend § 42 Abs. 3 ThürKGG hiermit amtlich bekanntgemacht.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 25.11.2025

13. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

Aufgrund des § 19 (1) Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-

AMTLICHER TEIL

ordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 17 und 20 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeits (ThürKGG; GVBl. 1992 Nr. 14, S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194, 201) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 21.08.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden vom 14.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 14.10.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 03.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Zweckverband unterhält ein eigenes Amtsblatt mit der Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden“. Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden bekannt gemacht. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (www.wazv-gotha.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Amtsblatt“ veröffentlicht. Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (www.wazv-gotha.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ vollzogen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Verwaltungssitz des Zweckverbandes. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Weitere Bekanntmachungen (öffentliche Zustellungen) werden in dem im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Kindleber Straße 188 in 99867 Gotha befindlichen Schaukasten ausgehangen. Die Mindestdauer des Aushanges beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

Gotha, 07.10.2025

WAZV Apfelstädt-Ohra

HAUSHALTSSATZUNG Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert am 17.11.2020 (GVBl. S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 12/2025 in seiner Verbandsversammlung am 05.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	6.808.977 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	7.453.835 €
	mit einem Jahresverlust in Höhe von	644.858 €
und		
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	11.134.631 €
	mit Ausgaben in Höhe von	11.134.631 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 934.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 355.379 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Jobst
Verbandsvorsitzender -Siegel-

Ohrdruf, den 14.01.2026

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 12/2025 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 05.11.2025 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 –

Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.01.2026 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 7.000.000 € wird genehmigt.
- Die in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren i. H. v. 934.000 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2026 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2026 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Zeit vom 23.01.2026 bis 20.02.2026 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahrs 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

WAZV Apfelstädt-Ohra

HAUSHALTSSATZUNG Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert am 17.11.2020 (GVBl. S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra mit Beschluss Nr. 10/2025 in seiner Verbandsversammlung am 05.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der in der Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	3.861.179 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	4.107.442 €
	mit einem Jahresverlust in Höhe von	246.263 €
und		
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	4.364.791 €
	mit Ausgaben in Höhe von	4.364.791 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.070.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Jobst Ohrdruf, den 14.01.2026
Verbandsvorsitzender -Siegel-

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 10/2025 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 05.11.2025 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 – Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 06.01.2026 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.000.000 € wird genehmigt.
2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren i. H. v. von 1.070.000 € werden genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2026 – Betriebszweig Wasserversorgung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra für das Haushaltsjahr 2026 – Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Zeit vom 23.01.2026 bis 20.02.2026 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltjahres 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra in 99885 Ohrdruf, Westfalenstraße 9 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

AMTLICHER TEIL

WAZV Apfelstädt-Ohra

BEKENNTMACHUNG
im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 29.07.2024

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt - Ohra gibt als kommunaler Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung jährlich für seinen Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt, dass er Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren bis zum 30.09.2026 entgegennimmt. Dies gilt ausschließlich für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungskonzept 2020 bzw. ab dem 01.07.2026 gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept 2026 **dauerhaft nicht vorgesehen** ist.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, Ferienanlagen, Ferienwohnungen o.ä., die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Aus der Sicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt

- Ohra ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha der gesamte Einzugsbereich des Zweckverbandes förderfähig. **Für die Bearbeitung eines Fördermittelantrages ist die Thüringer Aufbaubank zuständig.** Entsprechende Formulare finden Sie unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen>. Hier sind auch alle Unterlagen aufgelistet, die der Antragstellung beizufügen sind.

Als Ansprechpartner beim Wasser- und Abwasserzweckverband ist unser Mitarbeiter, Herr Robert Scholz, Tel.: 03624 – 31703-82 zuständig.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt - Ohra wird als Aufgabenträger gegenüber dem Antragsteller beratend und gegenüber der Thüringer Aufbaubank vorschlagend tätig.

Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet die Thüringer Aufbaubank.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht jedoch nicht.

gez. Chowanietz
Werkleiter

– Ende des amtlichen Teils –

Landratsamt Gotha



GOTHA
DER LANDKREIS

Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauaufsicht/Bauingenieur (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Einsatzvorbereitung/Einsatzplanung (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Leitstellenadministration (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Arbeitsbereichsleiter Verwaltung/Haushalt (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Schulsachbearbeitung (m/w/d) an der Regelschule Friedrichroda
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Sportgeräte- und Hallenbetreuung/Veranstaltungswesen (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Jugendarzt (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
Karriereseite



Mitarbeiter Fachverwaltung/Infektionsschutz (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Amtstierarzt (m/w/d) im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Mitarbeiter Ausbildungsförderung/Wirtschaftliche Jugendhilfe (m/w/d) im Jugendamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Pflegschaften/Amtsvormundschaften (m/w/d) im Jugendamt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d) im Jugendamt
zur alsbaldigen befristeten Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Buchhaltung (m/w/d) in der Finanzverwaltung
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Hausmeister (m/w/d) an der TGS Tonna
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Hausmeister (m/w/d) am Gymnasium Neudietendorf/Außeneinstellung Apfelstädt
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Haushalt (m/w/d) im Amt für Integration, Migration und Asyl
zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Mitarbeiter Trinkwasserschutzgebiete/Wasserentnahmen (m/w/d) im Umweltamt
zur alsbaldigen Besetzung.

► Ihr Ansprechpartner: Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha



GOTHA
DER LANDKREIS

Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Mitarbeiter Kundenservice (m/w/d) im Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice

zur Besetzung ab dem 01.03.2026.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) im Umweltamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Musikschullehrer Gesang (m/w/d) in der Kreismusikschule Louis Spohr

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

Musikschullehrer Violine (m/w/d) in der Kreismusikschule Louis Spohr

zur alsbaldigen Besetzung.
Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 05.02.2026.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
Karriereseite



➤ **Ihr Ansprechpartner:** Landratsamt Gotha
Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |
18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha
Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |
E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

18

AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Tambach-Dietharz

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Tambach-Dietharz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
einen Bezügerechner (m/w/d).

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der
Stadt Tambach-Dietharz: www.tambach-dietharz.de/aktuelles/stellenangebote

Bewerbungen sind **bis zum 31.01.2026** zu richten an die Postanschrift:
Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz; oder per E-Mail: buergermeister@tambach-dietharz.de

➤ **Das Amtsblatt
komplett in Farbe
finden Sie online:**



IMPRESSUM:

- **Herausgeber:** Landkreis Gotha
- **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
- **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
- **Fotos:** Ralph Frank (S. 21 oben), LRA

- **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de
- **Vertrieb:** MSB VWW GmbH & Co. KG | Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10
- **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH
- **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

- **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
- **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 12.02.2026.

landkreis-gotha.de

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

zur Vergabe von Zuwendungen für eine Schulsozialarbeiterstelle an Regelschule Molschleben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

1. Auftraggeber:

Landratsamt Gotha
Jugendamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

zu Hd.: Herrn Jakob
Telefon: 03621 214 301
E-Mail: jugend@kreis-gth.de

2. Art der Leistung:

Dienstleistung

3. Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von Zuwendungen für Schulsozialarbeiterstellen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Staatlichen Regelschule „An der Nesse“ Molschleben

4. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

06.02.2026, 12:00 Uhr

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Art und Umfang des Auftragsgegenstandes:

Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage nach § 13 SGB VIII sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 09.11.2022 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 09.11.2022, Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022 ThürStAnz Nr.).

Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen die Arbeit mit den Schülern am Ort Schule. Darüber hinaus sind Lehrkräfte, Personensorgeberechtigte sowie weitere relevante Netzwerkpartner und Institutionen innerhalb und außerhalb von Schule einzubeziehen.

5.2 Zuwendung:

Es erfolgt die Vergabe von Zuwendungen in Form von Personal- und Sachkosten für eine geförderte Schulsozialarbeiterstellen mit jeweils 30 Wochenstunden an einen freien Träger der Jugendhilfe unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.3 Ort der Ausführung / Erbringung der Leistung:

Staatliche Regelschule „An der Nesse“ Molschleben, Gothaer Straße 20A, 99869 Molschleben, eine Schulsozialarbeiterstelle 30 Wochenstunden

5.4 Zeitraum der Ausführung:

Das Landratsamt beabsichtigt, zum 1. April 2026 an der Regelschule

Molschleben eine Schulsozialarbeiterstelle in freier Trägerschaft zu fördern. Der Zeitraum der Ausführung wird per Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Wertungsmerkmale:

Für die Wertung der Interessenbekundung/Verhandlungsergebnisse werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- detaillierte aussagekräftige pädagogische Konzeption zur Umsetzung der Tätigkeit
- sowie
- Kosten/Wirtschaftlichkeit.

7. Sonstige Angaben

7.1 Trägerauswahl:

Voraussetzung ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Der Träger sollte möglichst über einschlägiges Wissen und Erfahrungen in dem Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit verfügen. Weiterhin sollte der Träger über eine regionale Anbindung an soziale Strukturen und Hilfeformen verfügen und die Motivation haben, perspektivisch weitere Schulsozialarbeiterstellen zu übernehmen.

7.2 Personal- und Sachausgaben:

Benötigtes neues Personal wird vom freien Träger eingestellt. Es gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots gemäß Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022): „Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn die Beschäftigten sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine entsprechende fachliche Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte). Zu Fachkräften gehören Diplomsozialarbeiterinnen/-sozialarbeiter, Diplomsozialpädagoginnen/-sozialpädagogen, Erziehungswissenschaftlerinnen/Erziehungswissenschaftler und Diplompsychologinnen/Diplompsychologen. Dies gilt auch für vergleichbare Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse. Es gilt das Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII (der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes, in der aktuellen Fassung) ist zu beachten.“

Der freie Träger erhält ein Sachkostenbudget, welches für die Umsetzung von pädagogischen Projekten, für Arbeitsmaterialien und Fortbildungen erforderlich ist. Für Sachausgaben sind die Festlegungen unter Ziffer 6 ff. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Az.: 42-6539/2/2021-29-21223/2022) zu berücksichtigen.

7.3 Pädagogisches Konzept:

Es ist eine Konzeption für die Schulsozialarbeit am Standort Staatliche Regelschule „An der Nesse“ in Molschleben einzureichen.

gez. Thomas Jakob

Jugendamtsleiter

19

AUSSCHREIBUNGEN

Online-Qualifizierung zur Medienmentor:in

Landkreis | Fotos über WhatsApp versenden, per Videoanruf in Kontakt bleiben, sicher online einkaufen oder Bankgeschäfte digital erledigen – digitale Medien erleichtern vieles im Alltag.

Für viele Menschen ist das selbstverständlich, doch gerade Senior:innen fühlen sich dabei oft allein gelassen. Es fehlt an verständlichen Anlaufstellen und an Menschen, die geduldig unterstützen, ohne zu belehren oder zu belächeln.

Genau hier setzt das Projekt „Aktiv mit Medien – Medienmentor:innen für Senior:innen“ des gemeinnützigen Vereins „Mit Medien e. V.“ an.

Der Verein qualifiziert kostenfrei ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte, die vor Ort älteren Menschen bei Fragen rund um Smartphone, Tablet & Co. zur Seite stehen und sie Schritt für Schritt begleiten möchten.

Die Online-Schulungen beginnen am 25. Februar und finden fünfmal jeweils mittwochs von 10 bis 11.30 Uhr statt. Anmeldung und weitere Informationen unter 0178 6980 155 oder per Mail an aktiv@mitmedien.net.

Nach der Qualifizierung erhalten die Medienmentor:innen bei Bedarf Unterstützung durch den Bereich Integrierte Sozialplanung im Landratsamt.

Blaulicht-Gottesdienst

Gotha | Jedes Jahr am 11. Februar wird der Tag des Notrufs gefeiert, um die europäisch einheitliche Notrufnummer 112 ins Bewusstsein zu heben. Im Landkreis Gotha sollen an diesem Tag auch die Menschen im Mittelpunkt stehen, die ehrenamtlich oder hauptberuflich ihre Kraft und ihre Zeit einem Hilfsdienst zum Wohle anderer Menschen zur Verfügung stellen. Deshalb laden der Evangelische Kirchenkreis Gotha, die Stadt und der Landkreis Gotha am 11. Februar um 17 Uhr zum Blaulicht-Gottesdienst in die Margarethenkirche ein. Zuvor präsentiert die Blaulichtfamilie ab 15 Uhr für alle Interessierten verschiedene Einsatzfahrzeuge auf dem Neumarkt. Besucher:innen sind zur Präsentation und zum Gottesdienst herzlich eingeladen.

Veranstaltungen für Ehrenamtliche und Interessierte

Gotha | Der Betreuungsverein Gotha e. V. bietet auch in diesem Jahr Veranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer:innen und interessierte Bürger:innen an.

Veranstaltungsort ist die Tagesstätte Lichtblick e. V. in der Mohrenstraße 18b (1. OG) in Gotha jeweils von 16:30 bis 18:00 Uhr.

Kontakt: Daniela Esefeld, Tel. 03622 903 584

Datum	Themen
28.01.2026	rechtliche Betreuung – ein Ehrenamt (öffentlich)
25.03.2026	Patientenverfügung und Vorsorgen (öffentlich)
10.06.2026	Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (öffentlich)
26.08.2026	Vorsorgen und Verfügen (öffentlich)
25.11.2026	Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (öffentlich)

Handwerkergymnasium startet im Landkreis Gotha

Gotha | Mit dem Schuljahr 2026/27 startet das erste Handwerkergymnasium (BG+) in Gotha. Ziel ist es, dem Fach- und Führungskräftebedarf im Thüringer Handwerk entgegenzuwirken und gleichzeitig dem steigenden Trend zum Abitur gerecht zu werden.

Ein Abitur am Handwerkergymnasium bzw. BG+ öffnet alle Türen. Ob direkt in einen Handwerksberuf oder zum weiterführenden Studium – mit diesem Abschluss ist alles

möglich. Mit dem Start im Schuljahr 2026/2027 haben künftige Abituriertinnen und Abiturierten die Möglichkeit, während des Abiturs bereits wichtige Module der Meisterausbildung zu absolvieren. Auf dem

Selina heißt das Neujahrsbaby im Landkreis

Friedrichroda | Am 1. Januar hat Selina um 7.10 Uhr im SRH Klinikum Waltershausen-Friedrichroda das Licht der Welt erblickt.

Somit ist sie das erste Baby, das im neuen Jahr im Landkreis Gotha geboren worden ist – bereits zum vierten Mal in Folge ist das Neujahrsbaby ein Mädchen. Bei ihrer Geburt wog Selina 3.200 Gramm und war 44 Zentimeter groß.

Seit über drei Jahrzehnten ist es Tradition, dass der Landrat des Landkreises Gotha für das erstgeborene Kind eines neuen Jahres die Patenschaft übernimmt. Seinen neuen „Schützling“ und die nunmehr vierköpfige Familie hat Landrat Onno Eckert am nächsten Tag im Klinikum besucht. Neben einem Blumenstrauß und 250 Euro „Startkapital“ hatte er auch ein Schnuffeltuch als Willkommensgeschenk dabei.

Mit Selina hat Onno Eckert derzeit 30 Patenkinder. Neben 15 Neujahrskindern gehören dazu auch Drillinge, denn auch bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) übernimmt der Landrat die Patenschaft.



► Neujahrsbaby Selina auf dem Arm ihrer Mama Miklovana Quose mit ihrer Schwester, Papa Dragos Stefanovici, Madlen Creutzburg, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Dr. med. Carsten Stölzebach, Geschäftsführer SRH Klinikum Waltershausen-Friedrichroda, und Landrat Onno Eckert.

der Handwerkskammer Erfurt und der Kreishandwerkerschaft Gotha unterstützen. Bewerbungen sind direkt an der Schule mit dem Halbjahreszeugnis zur Anmeldewoche vom 16. bis 21. März möglich.

Kontakt:

- Staatliches Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“ (Kindleber Straße 99b, 99867 Gotha, Tel. 03621 33470, E-Mail: sekretariat@bsz-hm.de),
- Staatliches Berufsschulzentrum „Gotha-West“ (Inselsbergstraße 59, 99867 Gotha, Tel. 03621 701949, E-Mail: sekretariat@bz-gotha-west.de)

Impfpflicht für Hühner und Truthühner ab dem ersten Huhn

Landkreis | Die Newcastle-Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die normalerweise in der EU nicht auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

In Deutschland besteht daher für Hühner- oder Truthuhnbestände nach § 7 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Impfgebot. Dieses ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl. Die Impfung muss, basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit „im

gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Als gesetzliche Grundlage zur Vorbeugung und Bekämpfung der ND bleibt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 erhalten, da im Gegensatz zu der Geflügelpest keine neuen Rechtsvorschriften gemacht wurden.

Es bestehen weitere Pflichten, denen Sie als Geflügelhalter:in nachkommen müssen. Die wichtigsten sind für Sie auf einem Merkblatt für Geflügelhalter:innen zusammengefasst. Dieses kann unter www.landkreis-gotha.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/dokumente/veterinaer/Pflichten_Gefluigelhalter2021.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Gotha unter der Telefonnummer 03621 214 901 oder der E-Mail-Adresse veterinaer@kreis-gth.de zur Verfügung.

Wer sind die Sportler:innen des Jahres im Landkreis?



► Große Bühne für die Sportlerinnen des Jahres 2025: Alexandra Happ (4. v. l.) siegte vor Mia Bitsch, die an dem Abend verhindert war und vertreten wurde, und Leni Fabienne Fritsche (3. v. l.).

Landkreis | Kickboxerin Alexandra Happ, Rennrodler Max Langenhan und die Eishockey-Cracks vom EHV Ice Rebels Waltershausen – sie alle haben im vergangenen Jahr bei der gemeinsamen Sportgala

von Landkreis und Kreissportbund Gotha auf dem sinnbildlichen Siegerpodest ganz oben gestanden.

Jetzt beginnt die Suche nach den Sportler:innen des Jahres 2025 im Landkreis

Gotha. Sportvereine und Fachverbände werden gebeten, in ihren Gremien über Vorschläge für die Ehrungen zu beraten und diese bis spätestens 18. Februar an das Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha oder per Mail an sportgala@kreis-gth.de zu schicken.

Eine Fachjury, bestehend aus Mitgliedern des Kreissportbundes, Sportjournalist:innen sowie Mitarbeiter:innen des Landratsamtes, wird die Besten ermitteln.

Gewünscht werden auch Vorschläge, welche Sportfreundinnen und Sportfreunde aus den Vereinen mit dem Sporthrenpreis für herausragendes Engagement ausgezeichnet werden sollen.

Die 33. Sportgala findet am Samstag, 21. März, in der Ohrdruffer Goldberghalle statt. Dort werden dann auch der Nachwuchsförderpreis, der Ehrenpreis des Landrates, der Ehrenpreis 60+ sowie die Sporthrenpreise verliehen.

Großes Interesse am Neujahrsempfang: Friedensteinkaserne wird erweitert

21

LANDKREIS AKTUELL



► Landrat Onno Eckert, Oberbürgermeister Knut Kreuch und Oberstleutnant Benjamin Hoppe stießen gemeinsam auf ein friedliches Jahr 2026 an.

Militärübung „Grand Eagle“ in Litauen. Dabei wurden u. a. die Verlegung von Truppen und die vernetzte Operationsführung von Streitkräften verschiedener Nationen geübt. Oberstleutnant Benjamin Hoppe, der Kommandeur des Aufklärungsbataillons 13, kündigte zudem wichtige Investitionen in den Standort Gotha an. „Wir werden größer“, so

der Oberstleutnant, weil die Friedenstein-Kaserne deutlich erweitert und modernisiert werden soll. Und „wir werden jünger“, weil nach mehr als zehn Jahren wieder Soldat:innen die Basisausbildung in Gotha absolvieren werden. Was alle Besucher:innen des Abends einte, war der Wunsch nach einem friedlichen Jahr 2026.

Amt für Integration und Ausländerbehörde ziehen um

Gotha | In den kommenden Wochen werden das Amt für Integration, Migration und Asyl sowie die Ausländerbehörde des Landkreises in die Schöne Aussicht 5, Haus D, umziehen. Zunächst wird das Amt für Integration, Migration und Asyl seinen bisherigen Standort (Mauerstraße 20 in Gotha) verlassen und vom 2. bis 4. Februar umziehen. In dieser Zeit kann

das Amt per E-Mail-Adresse migrationsamt@kreis-gth.de kontaktiert werden. Ab dem 5. Februar sind die Mitarbeiter:innen des Amtes wie bisher nach vorheriger Terminabsprache und telefonisch über die Rufnummer 03621 214 799 ansprechbar.

Vom 9. bis 13. Februar zieht dann die zum Ordnungsamt gehörende Ausländerbehörde

ebenfalls in die Schöne Aussicht 5, Haus D. Während dieser Zeit wird die Erreichbarkeit über die beiden E-Mail-Adressen ordnung@kreis-gth.de und auslaender@kreis-gth.de abgesichert. Ab dem 16. Februar sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde wie bisher nach vorheriger Terminabsprache und telefonisch über die Rufnummer 03621 214 523 ansprechbar.

Lebensretterin, Orgatalent und Co. gesucht

Landkreis | Große rote Schilder, auf denen in weißer Schrift „Alltagsheldin“, „Brückenbauer“ oder „Orgatalent“ steht, hängen am Zaun des Landratsamtes in der Gothaer Gadollastraße. Sie sind Teil einer großangelegten Recruiting-Kampagne, die Mitte September vergangenen Jahres gestartet ist. Unter dem Slogan „Ganz sicher vielfältig“ wird seitdem für die vielen beruflichen Möglichkeiten in der Kreisverwaltung geworben – und das mit Erfolg, wie eine Auswertung des Personalamtes zeigt. Demnach sind die Zugriffszahlen im digitalen Bewerberportal gestiegen. Waren es von Juni bis Mitte September 2025 durchschnittlich rund 140 Aufrufe am Tag, hat die Personalverwaltung vom Kampagnen-Start bis Dezember rund 190 tägliche Aufrufe gezählt. Insgesamt wurde die Seite im ersten Zeitraum circa 15.000-mal aufgerufen. Im zweiten Zeitraum waren es rund 20.000 Aufrufe.

Besondere Aktionen der Recruiting-Kampagne lassen sich in der Statistik auch erkennen: Während Anfang/Mitte Dezember beispielsweise Radiospots auf Thüringer Sendern geschaltet wurden, gab es bis zu 700 Aufrufe täglich. Auch das gezielte Veröffentlichen von Jobangeboten in den sozialen Netzwerken hat zu Peaks mit 300 bis 700 Aufrufen geführt. Die Zahl der eingegangenen Jobbewerbungen hat sich dagegen bisher nicht maßgeblich verändert. Mit Blick auf die Vielzahl an fachspezifischen Stellen und einer hohen Zahl an Dauerausschreibungen ist das aber nicht verwunderlich. Hinzu kommt, dass im Zeitraum ab Mitte September etwas weniger Stellen ausgeschrieben waren.



› Mit diesen Postkarten wird für Ausbildung und Studium im Landratsamt geworben

„Sicherlich ist ein Ziel der Kampagne, mehr Klicks und Bewerbungen zu generieren. Uns geht es aber vielmehr auch darum, als vielfältiger und sicherer Arbeitgeber in der Region wahrgenommen zu werden“, sagt Landrat Onno Eckert. „Gleichzeitig möchten wir zeigen, welche Bedeutung unsere Jobs für das Gemeinwohl haben. Unsere Behörde kümmert sich in ganz vielen Bereichen um wichtige Belange. Dafür braucht es gutes und motiviertes Personal, von dem wir auch schon eine ganze Menge haben.“ Aufgrund von Renteneintritten, der Weiterentwicklung der Verwaltung und persönlichen Verän-



› Dieser Bus ist ein echter Hingucker. Seit Ende September ist er im Landkreis unterwegs.

derungswünschen gibt es dennoch regelmäßig Stellen zu besetzen.

Deutlich mehr Bewerbungen für Ausbildung im Landratsamt

Was sich auch lohnt, ist ein Blick auf die Bewerberzahlen für Ausbildungen, duale Studiengänge oder als Anwärter:innen für eine Beamtenlaufbahn. Im Gegensatz zu den Jobbewerbungen ist hier ein deutlicher Zuwachs zu spüren. Nach 50 Bewerbungen im Jahr 2024 kamen ein Jahr später mehr als 70 Bewerbungen für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten im Personalamt an. Bei den Anwärter:innen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst hat sich die Zahl fast verdoppelt und liegt bei fast 60. Bald starten die Bewerbungsgespräche.

Neuer Slogan trifft auf Jobtitel mit emotionaler Ansprache

Die Kampagne bricht mit traditionellen Stellenbezeichnungen und setzt auf eine emotionale Ansprache: Statt klassischer Jobtitel wie „Disponent in der Leitstelle“ oder „Mitarbeiterin Büro- und Schreibtischdienst“ werden die Berufe im Rahmen der Kampagne durch Begriffe wie „Lebensretter“ oder „Alltagsheldin“ ersetzt. Diese Begriffe sind nicht nur auf den ein- bis zwei Meter großen Schildern am Zaun des Landratsamtes zu finden, sondern wurden auch auf Plakate und Postkarten für potentielle Auszubildende und Studierende gedruckt.

Teil der Kampagne zur Mitarbeitergewinnung ist auch der neue Slogan „Ganz sicher vielfältig“, wobei „Vielfältig“ ebenso durch andere Begriffe ersetzt oder ergänzt werden kann. Beispielsweise war der Slogan auf Plakaten in Bahnen der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn sowie in Bussen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha (VLG) zu lesen. Aber nicht nur in öffentlichen Verkehrsmitteln wurde geworben, sondern

auch darauf. So fährt seit Ende September ein folierter Bus des Unternehmens Lorenz & Sohn durch den Landkreis. Zu sehen sind hier Kolleginnen und Kollegen, die symbolisch für die Jobvielfalt im Landratsamt stehen – von Wertstoffhofmitarbeitenden bis hin zum Techniker oder dem Kreiswegewart.

Mix aus Großflächenwerbung, Social Media und Print

Neben Job-Posts und -Reels in den sozialen Netzwerken ist auch ein Jobmagazin samt Imagefilm Teil der Kampagne. Letzteres wurde zusammen mit dem Verlag JS Deutschland erstellt. „Bei der Kampagne war es uns wichtig, auf Persönlichkeit zu setzen. Es ist viel authentischer, wenn unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst von ihren Jobs erzählen – sowohl im Radio als auch im Imagefilm und im neuen Magazin“, sagt Personalamtsleiter Oleg Shevchenko. Nach einer intensiven Kampagnenphase im Herbst folgt jetzt die Verfestigung. Durch einen Mix aus Social-Media-Inhalten und haptischen Werbemitteln wie Postkarten, Broschüren sowie der unübersehbaren Zaun-Werbung bleibt sie im Blick der Zielgruppe.

Die Kampagne zur Mitarbeitergewinnung wurde im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Personalamt entwickelt. Unterstützt wurde sie insbesondere von der Agentur „Zum Roten Faden“ aus Gotha. Informationen zu Jobs gibt es auf landkreis-gotha.de/karriere.

Auch etablierte Formate spielen im Bereich Recruiting weiterhin eine große Rolle. Dazu gehören neben der Präsenz auf Jobportalen die Social-Media-Rubrik „Mitarbeiter-Mittwoch“, die seit Mai 2024 regelmäßig Mitarbeitende in den Fokus rückt, genauso wie der Podcast „Landkreis Inside“.



Einzelveranstaltungen und Vorträge im Herbstsemester

28.01.2026, Mi, 17:30 – 19:45 Uhr	Finanzen verstehen: Altersvorsorge – Warum sie heute wichtiger ist denn je	ONLINE	10.04.2026, Fr, 09:00 – 11:30 Uhr	Telephoning in business	WHS
11.02.2026, Mi, 17:30 – 19:45 Uhr	Finanzen verstehen: Börse und Aktien – Geschichte, Akteure und Profiteure	ONLINE	15.04.2026, Mi, 17:30 – 20:15 Uhr	Finanzen verstehen: Bitcoin. Teil 1 – Der ultimative Wertspeicher?	ONLINE
24.02.2026, Di, 18:00 – 20:30 Uhr	Die Neolithische Revolution – eine Lüge?	WHS	21.04.2026, Di, 16:00 – 18:15 Uhr	Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung	BAD TABARZ
25.02.2026, Mi, 17:30 – 19:45 Uhr	Finanzen verstehen: Wirtschaft – Geldkreislauf und Entstehung der Inflation	ONLINE	23.04.2026, Do, 17:00 – 18:30 Uhr	Mein Testament – Informationen zum Erben und Vererben	WHS
28.02.2026, Sa, 11:00 – 16:00 Uhr	Fotorealistische Tierportraits mit Pastellkreidestiften	WHS	25.04.2026, Sa, 09:00 – 16:00 Uhr	Geheimnis erfolgreicher Vereinsprojekte	WHS
28.02.2026, Sa, 09:00 – 16:00 Uhr	MS-Office für den Beruf - VHeSpresso	WHS	25.04.2026, Sa, 10:00 – 16:30 Uhr	Kunst mit dem Tablet – Crashkurs CANVA	WHS
03.03.2026, Di, 16:00 – 17:30 Uhr	Aromatherapie: Natürliche Hausapotheke	WHS	25.04.2026, Sa, 14:00 – 16:00 Uhr	Saatgut- und Pflanzen-Tauschbörse	WHS
03.03.2026, Di, 18:00 – 19:30 Uhr	Die Jagd nach der Venus	WHS	29.04.2026, Mi, 18:00 – 20:15 Uhr	Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung	WHS
10.03.2026, Di, 19:00 – 19:45 Uhr	Ernährung bei Regelbeschwerden, Endometriose und Adenomyose	ONLINE	29.04.2026, Mi, 17:30 – 20:15 Uhr	Finanzen verstehen: Bitcoin. Teil 2 – Der ultimative Wertspeicher?	ONLINE
10.03.2026, Di, 19:00 – 20:30 Uhr	Online-Vortrag: Balkonkraftwerk (mini Photovoltaik)	ONLINE	05.05.2026, Di, 19:30 – 21:00 Uhr	Online-Vortrag: Balkonkraftwerk (mini Photovoltaik)	ONLINE
11.03.2026, Mi, 17:30 – 21:00 Uhr	Neues und Änderungen aus dem Vereinssteuerrecht	ONLINE	09.05.2026, Sa, 10:00 – 13:45 Uhr	Geführter Wald-/Kräuterspaziergang „Die Natur bittet zu Tisch“	TAMBACH-DIETHARZ
11.03.2026, Mi, 17:30 – 19:00 Uhr	Finanzen verstehen: Risikostreuung – Grundlagen von ETF's	ONLINE	12.05.2026, Di, 19:00 – 22:00 Uhr	Online-Seminar: Photovoltaik-Anlagen inkl. Speicher & Wallbox	ONLINE
17.03.2026, Di, 19:00 – 22:00 Uhr	Online-Seminar: Photovoltaik-Anlagen inkl. Speicher & Wallbox	ONLINE	13.05.2026, Mi, 17:30 – 19:00 Uhr	Finanzen verstehen: Bitcoin. Fragestunde	ONLINE
19.03.2026, Do, 17:00 – 18:30 Uhr	Mein Testament – Informationen zum Erben und Vererben	BAD TABARZ	28.05.2026, Do, 18:00 – 21:15 Uhr	Braucht mein Kind professionelle Lernförderung, und wenn ja, welche?	WHS
25.03.2026, Mi, 17:30 – 20:15 Uhr	Finanzen verstehen: Anlageklassen – Anleihen/Kryptogeld/Immobilien/Edelmetalle	ONLINE	01.06.2026, Mo, 17:00 – 20:15 Uhr	Copilot kreativ nutzen – Texte, Ideen & KI in Aktion – VHeSpresso	WHS
27.03.2026, Fr, 16:00 – 20:30 Uhr	Rostbratwurst-Seminar	FISCH-BACH	10.06.2025, Mi, 16:00 – 19:00 Uhr	Porzellan-Workshop	ERFURT
27.03.2026, Fr, 18:00 – 20:30 Uhr	Makramee-Magie: Dein Weg zum eigenen Armband	WHS	10.06.2026, Mi, 17:30 – 19:45 Uhr	Finanzen verstehen: In eigener Sache – Die eigene Strategie am Kapitalmarkt	ONLINE
30.03.2026, Mo, 18:00 – 19:30 Uhr	Passende Förderung für Ihren Verein	ONLINE	15.06.2026, Mo, 17:00 – 20:15 Uhr	Copilot im Browser – Kreativer Umgang mit KI – VHeSpresso	WHS

WHS: Waltershäuser Straße 136, Gotha

23

LANDKREIS AKTUELL

Die Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis dankt ihren Helfer:innen

Landkreis | Im vergangenen Jahr konnten wir wieder zahlreiche Naturschutzmaßnahmen erfolgreich umsetzen und gemeinsam viel für die Artenvielfalt in unserer Region erreichen.

Hier ist beispielhaft zu nennen:

- Mit unseren tatkräftigen Freiwilligen, die uns bei der Betreuung von Amphibienzäunen unterstützt haben, konnten wir bei Crawinkel 427 Kröten, Frösche und Molche vor dem Tod durch Überfahren retten.
- Auf verschiedenen Naturschutzflächen wurden drei feste Weidezäune errichtet, um die langfristige Beweidung dieser wertvollen Bereiche zu sichern.
- Mit unserer Weidewonne-Landschaftspflegeherde aus Schafen und Ziegen konnten 60 Hektar „Trittstein-Biotope“ gepflegt

werden.

- Dank unserer Weidewonne-Mulchraupe wurden weitere 30 Hektar schaf- und ziegenbeweidete Naturschutzflächen nachgepflegt.
- Durch eine späte Wiesenmahd konnte der Nachwuchs von fünf Wachtelkönen erfolgreich geschützt werden.
- Auch auf dem Acker konnten wir zusammen mit engagierten Landwirtschaftsbetrieben mehr Biodiversität schaffen. So wurden 25 Hektar rebhuhnfreundliche Blühflächen gepflegt, 106 Hektar neue Blühflächen angelegt sowie 125 Hektar hohe Stoppeln nach der Ernte für den Feldhamster stehen gelassen.
- Im Projekt „VIA-NATURA 2000“ entstanden im Jahr 2025 rund 5 Hektar neue Saumbiotope, während 11 Hektar bestehende Feldraine gepflegt wurden.

All dies und noch mehr wurde durch die enge Zusammenarbeit mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis, engagierten Landnutzenden, Flächen-eigentümern sowie zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfern möglich. Ihnen allen gilt unser herzlicher Dank.

Ein besonderer Höhepunkt wird auch in diesem Jahr wieder unser traditionelles Hirschkäferfest am 20. Juni 2026 auf der Burg Gleichen sein, zu dem wir schon heute herzlich einladen. Wir freuen uns darauf, auch im Jahr 2026 gemeinsam mit Ihnen wertvolle Lebensräume zu erhalten und die Natur in unserer Region zu schützen. Jede und jeder ist willkommen, sich zu engagieren! Seit dem 1. Januar erreichen Sie uns unter unserer neuen Anschrift: Bahnhofstraße 7a, 99334 Amt Wachsenburg/OT Ichtershausen.

Frauen engagieren sich für die Gemeinschaft in Leina

Georgenthal | Die „Dorfkinder Leina“ sind Ende November mit dem 24. Frauenförderpreis des Landkreises Gotha ausgezeichnet worden. Unter dem Dach des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Familienverbandes haben sich im November 2021 Franziska Brühl, Lisa Erdmann und Carolin Trott als „Dorfkinder Leina“ zusammengefunden, um das Dorfleben für Familien und Menschen jeden Alters interessanter, lebendiger und abwechslungsreicher zu gestalten.

„Um ein Kind zu erziehen, braucht es ein ganzes Dorf“ – dieser Gedanke findet sich im Vereinsnamen mit dem Hintergrund, dass sich die Angebote der Ehrenamtlichen an alle Leinaer Bürger:innen richten.

Seit vier Jahren setzen sich die „Dorfkinder Leina“ dafür ein, das Miteinander in der Landgemeinde Georgenthal, insbesondere in Leina, zu stärken. Dabei treffen verschiedene Generationen aufeinander, die mit ihren unterschiedlichen Interessen, Begabungen und Ideen gemeinsame Projekte gestalten und so über die Zeit hinweg zu einer starken Gemeinschaft herangewachsen sind.

Die mittlerweile mehr als zehn Frauen sehen es als ihre Aufgabe an, soziale und kulturelle Angebote im ländlichen Raum zu machen. Ziel ist es, alle Altersgruppen zu vernetzen und das Dorfleben aktiv mitzugestalten.

In schwierigen Zeiten unter Corona-Bedingungen gestartet, können die Frauen seitdem auf viele tolle Aktionen und Veranstaltungen, die sie teilweise in Kooperation mit dorfansässigen Vereinen, wie dem Feuerwehrverein, dem



› Als „Dorfkinder Leina“ engagieren sich diese Frauen für abwechslungsreiche Angebote in Leina.

Kirmesverein, den Wilhelm-Hey-Freunden oder der Boxberggemeinde organisiert haben, zurückblicken. Auch für den neuen Spielplatz haben sich die „Dorfkinder Leina“ stark gemacht. Dabei wurde sogar der künstlerische Entwurf von Lisa Erdmann von der Spielplatzfirma übernommen und umgesetzt.

Die Liste weiterer Angebote für Leina ist lang: Frauentagskaffee, Weihnachtskalender von Frauen für Frauen, Frauenyoga, Weinabend mit Livemusik, Taschenlampenkonzert, Kinonachmittag, Flohmarkt, Offenes Adventstürchen, Osterbastelei, Pfingstbraten, Mittsommerfest, Bücherschrank, Gospelschmaus – Konzert mit Leckereien, Familienfrühstück, Wilhelm-Hey-Nachmittag oder der Kinderchor.

Landrat Onno Eckert hat den Preis, der mit 1.500 Euro dotiert ist, im Rahmen einer Festveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus „Wilhelm Hey“ in Leina, einem Ortsteil der Gemeinde Georgenthal, überreicht. Vor 33 Jahren, im Jahr 1992, beschloss der Kreistag des Landkreises Gotha, den Frauenförderpreis auszuloben. Mit diesem Preis, der bis 2005 jährlich und seitdem alle zwei Jahre verliehen wird, werden Persönlichkeiten, Initiativen oder Projektgruppen geehrt, die sich die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen in der Region zum Ziel gesetzt haben.

Auch in diesem Jahr wird der Preis wieder verliehen. Noch bis zum 8. März können Vorschläge eingereicht werden.

Ausschreibung: 25. Frauenförderpreis des Landkreises Gotha

Landkreis | Der Landkreis Gotha vergibt den 25. Frauenförderpreis des Landkreises. Gewürdigt werden herausragende Leistungen oder Maßnahmen im Landkreis Gotha, die sich mit der Situation von Frauen und ihren Lebensbedingungen auseinandersetzen und diese verbessern. Anerkannt werden insbesondere Aktivitäten zur Förderung von Frauen in der Arbeitswelt sowie ehrenamtliche Initiativen von Frauen und Frauengruppen.

Es können einzelne oder mehrere Personen vorgeschlagen werden, deren Engagement in diesen Bereichen hervorzuheben ist. In die

Auswahl sollen neben frauenfreundlichen Betrieben, auch beispielhafte Initiativen von Frauen in Projekten und Vereinen oder herausragende Leistungen von Einzelpersonen einbezogen werden.

Der Frauenförderpreis des Landkreises Gotha ist mit einem Preisgeld dotiert, welches sich nach dem Kreistagsbeschluss richtet, der zum Zeitpunkt der Veranstaltung beschlossen ist und im Rahmen einer Festveranstaltung übergeben wird.

Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Betriebe und kommunale Körperschaften. Die Vorschläge sind mit einer kur-

zen Begründung bis zum 8. März 2026 beim Landratsamt Gotha, Gleichstellungsbeauftragter, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, einzureichen.

Eine Jury, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis und drei Mitgliedern des Kreistages Gotha, wird über die Vergabe des Frauenförderpreises entscheiden.

gez. Onno Eckert
Landrat

Soccer-Cup war ein voller Erfolg

Georgenthal | Das Beste kam wie immer zum Schluss: Am letzten Samstag vor dem Fest stand der Kinder-Weihnachts-Soccer-Cup auf dem Programm. Mittendrin statt nur dabei waren in der Ernestiner-Sporthalle insgesamt 67 Teams aus dem ganzen Landkreis Gotha. Bei der 22. Auflage des beliebten

Turniers stand auch eine Premiere auf dem Programm. Erstmals erfolgte die komplette Turnierplanung digital. Alle Ansetzungen und Ergebnisse konnten – fast in Echtzeit – auf großen Displays in der Halle oder auf dem Handy in Augenschein genommen werden. Letztlich lief auch an dieser Stelle alles wie am Schnürchen.

Auch deshalb steht fest: Der 22. Kinder-Weihnachts-Soccer-Cup war ein voller Erfolg – und die 23. Auflage folgt am 18. Dezember 2026. Ein herzlicher Dank der Organisatoren geht an alle Helfer:innen, Sponsoren und die Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha für die großartige Unterstützung.